



PROTOKOLL DES KANTONSRATES

28. SITZUNG: DONNERSTAG, 29. APRIL 2004
(VORMITTAGSSITZUNG)
8.30 – 12.25 UHR

VORSITZ Kantonsratspräsident Peter Rust, Walchwil
PROTOKOLL Guido Stefani

375 NAMENSAUFRUF

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 78 Mitgliedern.

Abwesend sind: Peter Diehm, Cham; Stephan Schleiss, Steinhausen.

376 MITTEILUNGEN

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass heute nach der Kaffeepause das Frauennetz Steinhausen die Kantonsratssitzung besucht.

Beat **Villiger** wendet sich mit folgenden Worten an den Kantonsratspräsidenten:
Vor dem nächstem Traktandum / Gibt's zu erwähnen ein spezielles Datum / Es gehört dem Peter, unserem Präsidenten, / er feierte am Freitag seinen Sechzigsten.
Regierung, Fraktionen, Gäste und Presseleute / Wollen dir Peter gratulieren heute /
Es schliessen sich an, das ist auch ganz klar / Zugerinnen und Zuger von Walchwil bis Baar.

Der Herr Präsident auf der obersten Bank / Verdient zudem des Parlamentes Dank /
In die Debatten bringt er Tempo und Zug, / verhandelt zwischen Fraktionen ganz klug.

Hat die Akzeptanz von allen Seiten, / lockert auf mit Heiterkeiten. / Hält trotzdem den Faden in der Hand, / bestimmt gar manches im Zugerland.

Und das eine sollst du wissen / Ohne dich wären wir aufgeschmissen. / Wir können dich ganz gut ertragen, / uns zu wehren, würden wir nie wagen.
 Geboren im Sternkreise Stier / Bekommst du ein besonderes Lebenselixier. / Aus dem Staatskeller einen Rebensaft / Für den Genuss und neue Lebenskraft.
 Zum Gratulieren ist das ein Grund. / Nimm nichts zu schwer und bleib schön gesund!
 / Wir wünschen dir fürs neue Lebensjahrzehnt / die Erfüllung dessen, was du dir ersehnt!

377 TRAKTANDENLISTE

1. Traktandenliste. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 25. März 2004.
2. Genehmigung einer Kantonsrats-Ersatzwahl.
Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nr. 1221.1 – 11436).
3. Vereidigung.
4. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben.*
5. Kommissionsbestellung:
Ersatzwahl in eine kantonsrätliche Kommission.
- 6.1. Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Gründung einer interkantonalen Umweltagentur.
2. Lesung (Nr. 1172.5 – 11454).
- 6.2. Postulat von Gregor Kupper, Karl Betschart und Thomas Lötscher betreffend ständige Vertretung im Verwaltungsrat der interkantonalen Umweltagentur (Nr. 1226.1 – 11456).
Antrag auf sofortige Behandlung.
7. Energiegesetz.
1. Lesung.
Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1162.1/.2 – 11269/70), der Kommission (Nrn. 1162.3/.4 – 11443/44) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1162.5 – 11446).
8. Änderung des Gesetzes über die Kinderzulagen.
1. Lesung.
Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1161.1/.2 – 11267/68), Zusatzbericht und -antrag des Regierungsrats (Nr. 1161.3 – 11397) sowie Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1161.4 – 11435).
9. Änderung des Gesetzes über die Gewässer (GewG).
1. Lesung.
Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1175.1/.2 – 11297/98), der Kommission für Wasserbau und Gewässerschutz (Nrn. 1175.3/.4 – 11426/27) sowie Zusatzbericht und -antrag der Kommission (Nr. 1175.5 – 11457).
10. Kantonsratsbeschluss zur Erprobung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV).
1. Lesung.
Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1140.1/.2 – 11215/16), der Kommission (Nrn. 1140.3/.4 – 11411/12) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1140.5 – 11422).

- 11.1. Interpellation der Alternativen Fraktion betreffend Ausgleich der kalten Progression und Steuerpaket – Auswirkungen auf die Finanzen von Kanton und Gemeinden (Nr. 1222.1 – 11438).
Antwort des Regierungsrats (Nr. 1222.2 – 11451).
- 11.2. Interpellation von Alois Gössi betreffend Entlastungsprogramm Sparpaket des Bundes und deren Auswirkungen auf den Kanton Zug und seine Gemeinden (Nr. 1178.1 – 11302).
Antwort des Regierungsrats (Nr. 1178.2 – 11458).
12. Interpellation von Anna Lustenberger-Seitz und Maja Dübendorfer Christen betreffend geplante «Regionale Studentafel 2005» auf der Primarstufe (Nr. 1220.1 -11434).
Antwort des Regierungsrats (Nr. 1220.2 – 11455).
- 13.1. Motion von Toni Kleimann betreffend Einführung einer Schifffahrtssteuer (Nr. 7797).
Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nr. 1225.1 – 11448).
- 13.2. Motion von Peter Rust betreffend Seerettungsdienst Zugersee und Ägerisee (Nr. 991.1 – 10794).
Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nr. 991.2 – 11447).
- 13.3. Interpellation von Josef Zeberg betreffend ungenügende Kontrollen von Booten auf dem Zugersee (Nr. 1115.1 – 11146).
Antwort des Regierungsrats (Nr. 1115.2 – 11441).
14. Interpellation von Erwina Winiger Jutz, Martin Stuber und Lilian Hurschler-Baumgartner betreffend Stand der Luftreinhaltung und weiterer Handlungsbedarf (Nr. 1152.1 – 11242).
Antwort des Regierungsrats (Nr. 1152.2 – 11445).
15. Interpellation von Hans Peter Schlumpf, Karl Rust und Werner Villiger betreffend langfristige Sicherstellung der Kiesversorgung im Kanton Zug (Nr. 1153.1 – 11244).
Antwort des Regierungsrats (Nr. 1153.2 – 11442).
16. Interpellation von René Bär betreffend Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (Nr. 1159.1 – 11263).
Antwort des Regierungsrats (Nr. 1159.2 – 11450).
17. Interpellation von Markus Jans betreffend Stand der sozialen Integration von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Zug (Nr. 1189.1 – 11331).
Antwort des Regierungsrats (Nr. 1189.2 – 11449).

* erfolgt zu Beginn der Nachmittagssitzung

378 PROTOKOLL

→ Das Protokoll der Sitzung vom 25. März 2004 wird genehmigt.

379 KANTONSRATS-ERSATZWahl IN DIE EINWOHNERGEMEINDE UNTERÄGERI

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nr. 1221.1 – 11436).

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass der Regierungsrat beantragt, die Ersatzwahl folgender Person zu genehmigen:

– Nachfolger von Markus Bucher: Markus **Grüning**, FDP, Unterägeri.

Ohne anderslautenden Antrag gilt diese Ersatzwahl als genehmigt.

→ Der Rat ist einverstanden.

380 EID EINES NEUEN MITGLIEDS DES KANTONSRATS

Der **Vorsitzende** bittet Markus Grüning, nach vorne zu treten, und den Rat, sich von den Sitzen zu erheben. Er bittet Markus Grüning, ihm nach Verlesen der Eidesformel durch den Landschreiber die Worte «Ich schwöre es» nachzusprechen.

Der **Landschreiber** liest die in § 5^{bis} Abs. 1 der GO enthaltene Eidesformel, worauf das neue Ratsmitglied Markus Grüning mit erhobenem Schwurfinger den vom Vorsitzenden vorg gesprochenen Satz «Ich schwöre es» nachspricht.

381 ERSATZWahl IN EINE KANTONSRÄTLICHE KOMMISSION

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass durch den Rücktritt von Markus Bucher per 29. Februar 2004 ein Kommissionssitz in der Raumplanungskommission neu zu besetzen ist. Die FDP-Fraktion beantragt, dass als Ersatzmitglied das neue Kantonsratsmitglied Markus **Grüning** gewählt wird.

→ Der Rat ist einverstanden.

382A KANTONSRATSBESCHLUSS BETREFFEND DEN BEITRITT ZUR INTERKANTONALEN VEREINBARUNG ÜBER DIE GRÜNDUNG EINER INTERKANTONALEN UMWELTAGENTUR

Das Ergebnis der 1. Lesung vom 25. März 2004 (Ziff. 372) ist in der Vorlage Nr. 1172.5 – 11454 enthalten.

→ Der Rat stimmt der Vorlage in der *Schlussabstimmung* mit 70 : 0 Stimmen zu.

382B POSTULAT VON GREGOR KUPPER, KARL BETSCHART UND THOMAS LÖTSCHER BETREFFEND STÄNDIGE VERTRETUNG IM VERWALTUNGSRAT DER INTERKANTONALEN UMWELTAGENTUR

Gregor **Kupper**, Neuheim, Karl **Betschart**, Baar, und Thomas **Lötscher**, Neuheim, haben am 31. März 2004 folgendes Postulat eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit der Kanton Zug ständig mit einem Mitglied im Verwaltungsrat der sich in Gründung befindenden interkantonalen Umweltagentur vertreten ist.»

Die Begründung des Postulats ist in der Vorlage Nr. 1226.1 – 11456 vom 31. März 2004 enthalten.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass der Antrag vorliegt, dieses Postulat sei sofort zu behandeln. Dazu bedarf es gemäss § 39 Abs. 1 der GO zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder. Es gibt somit zwei Abstimmungen, nämlich eine formelle über die sofortige Behandlung und danach eine materielle über die Erheblichkeitserklärung (die zweite mit einfachem Mehr). Wir führen aus Praktikabilitätsgründen eine Diskussion über beide Elemente zusammen, jedoch zwei getrennte Abstimmungen. Erfahrungsgemäss lassen sich formelle und materielle Aspekte nur schwer voneinander trennen. – Sofern die sofortige Behandlung nicht beschlossen wird, erfolgt eine ordentliche Überweisung des Postulats an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

Gregor **Kupper**: Nachdem der Kommissionspräsident, der Stawiko-Präsident und die meisten Fraktionssprecher an der letzten Sitzung anlässlich der 1. Lesung ihr Befremden zum Ausdruck gebracht hatten, dass der Kanton Zug im Verwaltungsrat nicht vertreten sei, geht der Votant davon aus, dass an der heutigen Sitzung die sofortige Behandlung unbestritten ist. Er äussert sich deshalb zum Materiellen. Eigentlich wollten die Postulanten eine Ergänzung dieses KR-Beschlusses beantragen, der in einem Abs. 2 von § 1 gelautet hätte: «Der Regierungsrat setzt sich für eine ständige Vertretung des Kantons Zug im Verwaltungsrat ein.» Wir wurden dann von Tino Jorio aufgeklärt, dass wir damit in die Kompetenz des Regierungsrats eingreifen würden, weil für die Organisation von Konkordaten eben der Regierungsrat und nicht der Kantonsrat zuständig ist. Nach dieser Aussage muss sich der Regierungsrat auch dabei behaften lassen, dass wir das Geschäft ähnlich einem Konkordat betrachten. Dort ist es üblich, dass der Kanton sich im Konkordatsrat vertreten lässt. Nun haben wir eine Aktiengesellschaft, und da will er sich plötzlich von dieser Aufgabe drücken. Eine AG hat aber ganz klare Organisationsstrukturen; wir haben eine Generalversammlung und den Verwaltungsrat, der in der Regel eine Geschäftsleitung mit einem entsprechenden Organisationsreglement einsetzt. Wenn wir jetzt hier eine AG gründen und mit einer namhaften Minderheit daran beteiligt sind, aber auf einen Sitz im Verwaltungsrat verzichten, nehmen wir unsere Verantwortung nicht richtig wahr. Die Regierung hat schon bei der letzten Sitzung erklärt, dass diese Funktion über die ZUDK ausgeübt werden soll. Diese ist aber gerade in diesem Fall Auftraggeber für den Basisleistungsauftrag. Wir haben also zwei Interessengruppen: Einen Verwaltungsrat, der die Interessen der Umweltagentur, und einen

Auftraggeber, der die Interessen des Kantons vertreten muss. Ob sich das dann wirklich nicht beisst, ist zu bezweifeln.

Es kommt noch ein zweiter Punkt dazu. Wir haben gelesen, dass bei dieser Umweltagentur nicht nur kantonale Aufträge bearbeitet, sondern auch Drittaufträge entgegengenommen werden sollen. Bei diesen hat die ZUDK gar nichts zu sagen. Dafür ist der Verwaltungsrat zuständig. Es würde dem Wirtschaftskanton Zug gut anstehen, sich auch in diesem Gremium vertreten zu lassen. Wenn nun der Vergleich mit der Spital AG gezogen wird, so hat dort der Regierungsrat auch Vertreter. Es sind nicht die Regierungsräte, sondern Drittpersonen. Wenn wir also bei der Umweltagentur so vorgehen, dass wir Robert Bisig in den Verwaltungsrat delegieren, kann der Votant damit leben. Er beantragt deshalb, das Postulat nicht nur sofort zu behandeln, sondern auch erheblich zu erklären und damit für eine korrekte Vertretung in diesem Gremium besorgt zu sein. Dieser Meinung ist auch fast die gesamte CVP.

Abschliessend die Frage an den Baudirektor, wie weit jetzt die Gründung fortgeschritten ist und wie er das Problem in formeller Hinsicht gelöst hat.

Thomas **Lötscher** erinnert daran, dass schon anlässlich der ersten Lesung fraktionsübergreifend gefordert wurde, der Kanton Zug müsse Einsitz haben im Verwaltungsrat dieser wichtigen Umweltagentur, deren nichtssagenden Namen der Votant leider schon wieder vergessen hat. Damals wie auch in der zwischenzeitlichen Diskussion wurde die Frage nach der Verhältnismässigkeit gestellt: Macht es Sinn, dass angesichts des bescheidenen Aktienkapitals die Zuger Regierung einen Vertreter delegiert, während sie beispielsweise bei der SBZ, wo es immerhin um die wegweisende und nicht ganz günstige Spitalfrage geht, auf Einsitznahme verzichtete – übrigens auf Betreiben des Kantonsrats. Ja, es macht Sinn! Erstens sind die zwei Fälle nicht vergleichbar: Bei der SBZ ist der Kanton Mehrheitsaktionär und kann somit jederzeit ausreichend Einfluss nehmen. Bei der Umweltagentur fehlen solche Möglichkeiten. Zweitens geht es uns nicht in erster Linie um den Schutz des investierten Kapitals sondern vielmehr um die materielle Mitwirkung. Zug soll mitreden, wenn es darum geht, Schwerpunkte zu setzen und Stossrichtungen zu definieren. Es mag sein, dass der Betrieb der Umweltagentur kostenmässig nicht stark einschenkt. Aber wie sieht es mit den Resultaten der Arbeit aus? Welche Massnahmen werden abgeleitet und was kosten diese? Die demokratischen Entscheidmechanismen treten durch die Organisationsform der Aktiengesellschaft etwas in den Hintergrund. Um so wichtiger ist es für den Kanton Zug, anderweitig den Schuh in der Türe zu halten. Die Vertretung im Verwaltungsrat muss nicht zwingend von einem Mitglied der Regierung wahrgenommen werden. Die Baudirektion verfügt über qualifizierte Mitarbeiter, die dafür in Frage kommen.

Seitens der Regierung wurde festgehalten, dass man mit den beteiligten Kantonen ein gutes freundschaftliches Verhältnis unterhalte, was ausreiche und die eigene Vertretung erübrige. Die guten Beziehungen sind erfreulich, und Freunde zu haben ist eine tolle Sache. Es sei aber daran erinnert, dass die schweizerisch/amerikanische Freundschaft just dann besonders betont wurde, als unser Land im Rahmen der Holocaust-Debatte erpresst wurde. Auch zu Deutschland unterhält die Schweiz sehr freundschaftliche Beziehungen. Keine Angst, es wird jetzt nicht über Luftverkehr, Grenzkontrollen und Bankkundengeheimnis referiert. Aber Vorsicht ist auch hier besser als Nachsicht. Deshalb wünscht auch die FDP-Fraktion eine Zuger Vertretung im Verwaltungsrat der Wie-war-doch-gleich-derName AG.

Malaika **Hug** hält fest, dass die SP-Fraktion das Postulat betreffend einer ständigen Vertretung im Verwaltungsrat der interkantonalen Umweltagentur einstimmig unterstützt. Dass es zusammen mit dem Hauptgeschäft behandelt werden sollte, steht für uns ausser Frage. Das Anliegen der Postulanten, dass der Kanton Zug selbst aktiv und direkt als Verwaltungsrat wirken und somit auf die Geschäftsführung der Umweltagentur unmittelbar Einfluss nehmen kann, unterstützen wir. Wir sind der Meinung, dass dieses Verwaltungsratsmitglied nicht zwingend ein Regierungsrat sein muss, sondern dass auch eine Fachperson diese Funktion übernehmen könnte. Gemäss Art. 4 Abs. 3 sollte dies möglich sein.

Rosemarie **Fähndrich** hält fest, dass sich die AF nicht gegen das Postulat stellt. Wichtiger als Einsitz in den Verwaltungsrat ist für uns aber, dass der Kanton Zug eine aktive Rolle innerhalb der Umweltagentur spielt. Die Luftqualität messen ist das eine, sie endlich so zu verbessern, dass wichtige Alarmwerte nicht mehr ständig überschritten werden, das andere. Letzteres ist für uns eigentlich das Entscheidende – wir werden heute Nachmittag anlässlich der Interpellationsbeantwortung «Stand Luftreinhaltung und Handlungsbedarf» noch darüber reden.

Baudirektor Hans-Beat **Uttinger**: Die ZUDK hat anlässlich einer der Gründungsversammlung vorgezogenen Sitzung am 5. April 2004 folgende Mitglieder in den Verwaltungsrat gewählt:

- Armin Hüppin, Regierungsrat des Kantons Schwyz und Vorsteher Departement des Innern, Vertreter der ZUDK
- Benno Bühlmann, Vorsteher des Amtes für Umweltschutz des Kantons Uri, bisher Verantwortlicher der In-Luft und Vertreter des Standortkantons
- Beat Marty, Abteilungsleiter im Amt für Umwelt und Energie, Vertreter des grössten Kantons Luzern
- Jürg Meyer, Direktor der Geschäftsleitung der Gemeindeverbände für Kehrrechtbeseitigung und Abwasserreinigung, Luzern, Vertreter der Wirtschaft.

Als Präsident des Verwaltungsrats wurde Benno Bühlmann, als Vizepräsident Regierungsrat Armin Hüppin gewählt. Im Verwaltungsrat nicht persönlich, sondern über die ZUDK vertreten sind neben dem Kanton Zug die Kantone Nidwalden und Obwalden. Gemäss Art. 4 Abs. 1 der interkantonalen Vereinbarung besteht der Verwaltungsrat aus drei bis maximal sieben Mitgliedern. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass ein Verwaltungsratsmandat die Übernahme von Verantwortung und Aufgaben mit entsprechendem Zeitaufwand beinhaltet. Im Zeitalter der Effizienz und der Kostenwirksamkeit sowie knapper personeller Ressourcen ist es angebracht, Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Im Weiteren kann auf Wunsch der Aktionäre bei der nächsten Generalversammlung ein Teil oder der ganze Verwaltungsrat ausgewechselt werden. Ein solches Vorgehen macht im Hinblick auf die Gewährleistung von Kontinuität zur Konsolidierung der neu gegründeten Firma jedoch wenig Sinn.

Nach Meinung der ZUDK ist ihre Vertretung mit einem Regierungsrat im Verwaltungsrat genügend. Dies wird bestätigt damit, dass die Nidwaldner Regierungsrätin auf einen Sitz verzichtet hat zugunsten des Regierungsrats aus dem Kanton Schwyz. Auch die Zuger Regierung ist der Meinung, dass im Verwaltungsrat ein Regierungsrat genügt. Es haben in erster Linie die verschiedenen Fachgruppen in den VR Einsitz zu nehmen. In politischer Hinsicht ist ein Vertreter der ZUDK – somit ein Mitglied

eines Regierungsrats – bereits Mitglied des Verwaltungsrats. Zudem sind es die Fachgruppen. Dies ist eine ausgewogene Vertretung. Aus diesen Gründen hat der Regierungsrat auf die Einsitznahme eines Vertreters aus dem Kanton Zug in den Verwaltungsrat verzichtet. Der RR ist jedoch bereit, sich bei der nächsten Vakanz dafür einzusetzen, dass jemand aus dem Kanton Zug vorgeschlagen wird. Die Firma erfüllt bundesrechtliche Vollzugsaufgaben und damit Verwaltungstätigkeiten. Es sind keine politisch relevanten Problemstellungen. Besteller sind in jedem Falle die einzelnen Kantone.

Zusammenfassung und Antrag: Die ständige Vertretung des Kantons Zug im Verwaltungsrat der Umweltagentur ist durch den/die Vertreter/in der ZUDK gewährleistet. Als Aktionär kann der Kanton Zug sowohl innerhalb der ZUDK wie auch an der Generalversammlung der Umweltagentur Einfluss nehmen. Im Hinblick auf die Ressourcen, insbesondere aus Kosten- und Zeitgründen, ist es unverhältnismässig, den Verwaltungsrat der Umweltagentur durch weitere Personen aufzublähen. – Antrag: Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir daher, das Postulat sei nicht erheblich zu erklären.

Die AG wurde am 5. April gegründet. Dem Votanten liegt eine Bestätigung des Notars des Kantons Uri vor, «dass der Vertreter des Kantons Zug, Herr Baudirektor Hans-Beat Uttinger, auf Grund des Kantonsratsbeschlusses nur eine Gründungserklärung abgeben konnte, die aufschiebend bedingt war. – Die Gründungsversammlung lief wie vorgesehen ab und ich beurkundete alle getroffenen Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. – Die Gründung wird erst rechtswirksam, wenn der Kantonsratsbeschluss rechtswirksam sein wird. Anschliessend werde ich die Anmeldung beim Handelsregister vornehmen können.»

- Der Rat beschliesst mit 75 Stimmen die sofortige Behandlung.
- Er beschliesst mit 65 : 6 Stimmen, das Postulat erheblich zu erklären.

383 ENERGIEGESETZ

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1162.1/.2 – 11269/70), der Kommission (Nrn. 1162.3/.4 – 11443/44) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1162.5 – 11446).

Kommissionspräsident Jean-Pierre **Prodolliet** fragt, ob es ein neues Energiegesetz braucht. Um diese Frage zu beantworten muss man sehen, was bisher in der Energiegesetzgebung gelaufen ist. Ein erstes Zugerisches Energiegesetz datiert aus dem Jahre 1985, es ist 1994 revidiert worden. Auf Bundesebene ist 1990 der Bundesbeschluss für eine sparsame und rationelle Energienutzung beschlossen worden. 1998 wurde ein neues eidgenössisches Energiegesetz beschlossen. Mit diesem wurden die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen klarer regelt und den Kantonen im Wesentlichen die Regelung des Wärmehaushalts in Gebäuden zugewiesen. Der Regierungsrat des Kantons Zug passte im gleichen Jahr die Vollziehungsverordnung dem neuen Bundesgesetz an. Mit dieser Vorlage eines neuen kantonalen Energie

gesetzes will der Regierungsrat Klarheit schaffen, um eine solide Rechtsgrundlage zu haben. Somit stellt die Vorlage in erster Linie eine gesetzestechnische Bereinigung dar. Man könnte sich nun die Frage stellen, ob dies genügt, ob nicht auch dessen Inhalt der heutigen Situation angepasst und etwas Zukunft eingebaut werden müsste. Dazu ist Folgendes festzuhalten. Seit den Anfängen der Energiegesetzgebung haben die Gründe, die damals dafür sprachen, Energiegesetze zu erlassen, nicht an Gewicht verloren, sondern gewonnen. Die Sorge um unsere Ressourcen, um unser ökologisches Gleichgewicht, um unsere Luftqualität bedrängen uns nach wie vor. Erwähnt sei das Stichwort Kyoto-Protokoll und das daraus entstandene Bundesgesetz zur Reduktion der CO₂-Belastung. Haben nicht die weltpolitischen Ereignisse der letzten Zeit uns wieder verstärkt die Problematik der Abhängigkeit von den erdölfördernden Staaten ins Bewusstsein gebracht?

Auf die Frage, was für ein zusätzlicher Schritt unserem Energiegesetz getan werden müsste, gibt es eine klare Antwort: Modul 2. Was ist Modul 2? Es ist vom Kanton Zürich erfunden worden. Mit seinem 1995 in Kraft gesetzten revidierten Energiegesetz hat er von Neubauten gefordert, dass sie mindestens 20 % des Energieverbrauchs mit erneuerbaren Energien abdecken oder 20 % mit verstärkter Wärmedämmung einsparen müssen. Diese sogenannte 80/20 Regelung ist im Kanton Zürich nach wie vor in Kraft und hat keine Probleme verursacht. Sie ist dann in die von der Konferenz der Energiedirektoren erlassenen «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» aufgenommen worden und unter dem Titel «erweiterte Anforderungen an Neubauten» als Modul 2 bezeichnet worden. Bereits elf Kantone, welche schon mehr als die Hälfte der schweizerischen Bevölkerung repräsentieren, haben bisher Modul 2 in ihr neues Energiegesetz aufgenommen. Bei uns im Kanton Zug hat der Regierungsrat eine Gesetzesvorlage in die Vernehmlassung geschickt, die Modul 2 nicht enthielt. In der Vernehmlassung ist dies aber mehrfach gefordert worden, so vom energienetz-zug (Vereinigung der Energieberater), im weiteren vom Kantonsforstamt, vom Bauforum Zug, von acht der zehn sich dazu äussernden Gemeinden.

In unserer Kommission war diese Frage natürlich ein Hauptthema. Einen Antrag, diese erhöhten Anforderungen ins Gesetz aufzunehmen, lehnte die Kommission mit 9 zu 4 Stimmen ab. Die Gegner führten ins Feld, mit einer solchen Bestimmung würden allenfalls technische Neuerungen gefördert, die sich allenfalls auf die Dauer nicht bewähren könnten, so dass eines Tages wieder ein Gesetzesänderung nötig wäre. Andere argumentierten, man sei eigentlich gar nicht in der Sache dagegen, man wolle es aber dem Regierungsrat überlassen, dies über die Vollziehungsverordnung einzuführen. Das einzige bei der Beratung anwesende Mitglied des Regierungsrats konnte verständlicherweise aber keine Zusicherung abgeben. Von den zahlreichen übrigen Anträgen wurden fast alle abgelehnt. Somit stellt sich die Kommission hinter den Gesetzesentwurf des Regierungsrats. Sie beantragt Eintreten und empfiehlt, dem in der Kommission mit 9 : 2 Stimmen beschlossenen Gesetzestext zuzustimmen.

Thiemo **Hächler** hält fest, dass die CVP-Fraktion für Eintreten ist. Wir begrüßen grossmehrheitlich den Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist unseres Erachtens ausgewogen, kurz und klar formuliert. Er bildet ein gutes Rahmengesetz, das Leitsätze, Ziele und Absichten formuliert. Weiter lässt es Spielraum für Massnahmen zur Förderung von Energie

sparmassnahmen. Wir werden allfällige Minderheitsanträge ablehnen und behalten uns vor, in der Detailberatung weiter dazu Stellung zu nehmen.

Thomas **Lötscher** hält fest, dass die FDP-Fraktion der Regierung und den massgeblichen Mitarbeitern der Baudirektion für die sehr gute Vorlage dankt, die auch die grossmehrheitliche Zustimmung der vorberatenden Kommission fand. Das kantonale Energiegesetz ist so, wie wir uns ein Gesetz wünschen: Kompakt, ausgewogen, auf Nachhaltigkeit bedacht, ohne dabei Wirtschaft und Private über Gebühr zu drangsalieren. Es ist abgerundet und auf die aktuelle und kommende Bundesgesetzgebung abgestimmt. Eintreten ist denn auch für unsere Fraktion unbestritten. In der Vorberatung wurden von einer Interessengruppe via einzelne Kommissionsmitglieder eine ganze Reihe von verschärfenden Änderungsvorschlägen eingebracht, welche allesamt grossmehrheitlich abgelehnt wurden. Zu Recht, denn teilweise werden sie auf Bundesebene geregelt, enthalten unklare Vorgaben, die der Rechtsunsicherheit Tür und Tor öffnen, oder bringen wenig, ausser für die Beraterzunft. Es ist leider zu erwarten, dass die von der Kommission abgelehnten Zusätze und Abänderungen in der Detailberatung wieder eingebracht werden. Das vorliegende Gesetz ist aber ausgewogen und aus einem Guss. Deshalb bittet der Votant den Rat, dem Kommissionsantrag zu folgen und dieses schlanke und elegante Regelwerk in seiner Gesamtheit anzunehmen und es nicht mit unnötigen Geschwüren zu übersäen. Im Kommissionsbericht wird in Aussicht gestellt, das Modul 2, welche eine zusätzliche Verschärfung beinhaltet, könne auf dem Verordnungsweg eingeführt werden. Namens der FDP-Fraktion sei hier festgehalten, dass unsere Fraktion gegen die Einführung von Modul 2 ist, ob auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe. Die FDP-Fraktion ist für die Annahme des vorliegenden Gesetzes.

Franz **Zoppi** kann es kurz machen: Die SVP-Fraktion hat Eintreten beschlossen. Sie kann dem vorgeschlagenen revidierten Gesetz ganzheitlich zustimmen. Die entsprechenden kleinen Ergänzungen werden dann in der Sachdiskussion gemacht.

Eusebius **Spescha** stellt im Namen der SP-Fraktion Antrag auf Nichteintreten. Energie ist eine Schlüsselgrösse jeder Gesellschaft. Ohne Energie läuft eigentlich gar nichts auf dieser Welt. Energie ist aber auch eine Schlüsselgrösse in der nachhaltigen Entwicklung unserer Welt. Die verschwenderische Nutzung von Energie ist Ursache der grossen Umweltprobleme unserer Zeit wie globale Erwärmung, Verschleuderung nicht erneuerbarer Energien, (Luft-) Verschmutzung usw. Jede vernünftige Energiepolitik beruht deshalb auf drei Pfeilern:

1. Sparen: Nicht verbrauchte Energie ist die umweltfreundlichste Energie.
2. Effizient nutzen: Eine nachhaltige Entwicklung verlangt nach hohen Wirkungsgraden bei der Energienutzung.
3. Nutzung erneuerbarer Energien: Ein möglichst hoher Anteil an erneuerbaren Energien ist anzustreben.

Der Bundesgesetzgeber hat dies erkannt, indem er in der Bundesverfassung entsprechende Vorgaben formuliert hat. Art. 89 der BV zur Energiepolitik verlangt nämlich eine «ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung» und «einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch».

Im Energiegesetz vom 26. Juni 1998 wurde dies aufgenommen und folgendes Ziel formuliert: Das Gesetz «bezweckt:

- a) die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Bereitstellung und Verteilung der Energie;
- b) die sparsame und rationelle Energienutzung;
- c) die verstärkte Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien.»

Gemäss Verfassung und Gesetz sind die Kantone zuständig «für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen.» (BV Art. 89 Abs. 4). Dies ist bekanntlich ja auch der Hintergrund für die vorliegende Gesetzesrevision.

Da diese Regelung zu 26 unterschiedlichen kantonalen Energiegesetzen führen würde, was nicht gerade sehr anwendungsfreundlich ist und vor allem für das Baugewerbe beschwerlich wäre, hat die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren Mustervorschriften entwickeln lassen und verabschiedet, welche eine möglichst einheitliche Gesetzgebung der Kantone zum Ziel haben. Von all dem findet sich im Entwurf zum kantonalen Energiegesetz sehr wenig:

– Die Aussagen zur Sicherstellung der Energieversorgung haben so in etwa den Stellenwert einer Randbemerkung. Als ob wir im Kanton Zug auf eine sichere Energieversorgung verzichten könnten.

– Die Zielsetzung einer sparsamen und rationellen Energienutzung wird nicht umgesetzt

– Die verstärkte Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien verkommt zu einer Floskel. Das kann es ja nicht sein. Wir wollen und brauchen ein Energiegesetz, das

1. die Vorgaben des Bundes auch tatsächlich umsetzt,
2. die Koordination mit den anderen Kantonen ernst nimmt und den Standard, den die bisher legiferierenden Kantone vorgegeben haben, einhält, und
3. besser ist als das bisherige Energiegesetz, zumindest aber nicht schlechter, wie dies beim vorgelegten Entwurf der Fall ist.

Aus diesen Gründen beantragen wir Nichteintreten auf den vorliegenden Entwurf. Sollten Sie dennoch Eintreten beschliessen, werden wir in der Detailberatung eine Reihe von Ergänzungs- und Änderungsanträgen stellen.

Erwina **Winiger Jutz** weist darauf hin, dass das neue Energiegesetz übersichtlich, klar und schlank ist – wie von vielen gesagt wird. Leider ist es etwas zu schlank geraten und dadurch nicht mehr zukunftsweisend. Ein Energiegesetz in der heutigen Zeit muss klare Richtlinien aufweisen, die uns helfen, mit den noch verbleibenden Ressourcen sparsam und effizient umzugehen. Ein Energiegesetz hätte ein Riesenzentrum, auch einen Beitrag zum aktiven Umweltschutz zu leisten. Hätte – wir haben es leider hier ein wenig verpasst. Doch heute bietet sich die Chance, dies in eine bessere Richtung zu lenken, sei dies z.B. bei der Deklaration von der Stromversorgung oder der individuellen Heizkostenabrechnung oder beim Modul 2, der sogenannten 80/20-Regelung. Am meisten vermisst die AF, dass der Mehrheit der Kommission sowie der Regierung die Klarsicht fehlte, sich klar zum Minergie-Standard zu stellen. Wie einige von Ihnen an der kürzlich in der Nähe stattfindenden Wohn- und Gartenmesse erfahren konnten, bietet Minergie äusserst viele Vorteile. Diese möchte Erwina Winiger später beim Antrag Modul 2 noch genauer ausführen. Wir werden dementsprechende Anträge stellen und hoffen auf Unterstützung. Doch grundsätzlich sind wir für Eintreten.

Baudirektor Hans-Beat **Uttinger** hält fest, dass sich unsere energiepolitischen Fortschritte sehen lassen. Wir nennen drei Beispiele: Am meisten Energieeinsparung durch Gebäude mit Minergie-Zertifikat gibt es im Kanton Zug, an zweiter Stelle steht der Kanton Zürich. Der Anteil der Kantonsbevölkerung in Gemeinden mit Energiestadt-Label ist mit 60 % im Kanton Zug am höchsten. Bei der Nutzung der Sonnenenergie mit Kollektoren oder photovoltaischen Anlagen liegt der Kanton Zug jeweils im oberen Mittelfeld. Diese Angabe stammen alle aus einer Studie des Bundesamts für Energie und der Konferenz kantonaler Energiefachstellen vom Dezember 2003. Im übrigen ist das Gesetz das eine, die Praxis das andere. Bereits hat der Kanton eine Million Franken zur Förderung von Holzenergie aufgewendet. Zur Zeit läuft ein Programm von 2 Mio. Franken für die Sanierung von bestehenden Gebäuden. Das neue Energiegesetz sieht solche Programme ausdrücklich vor. Es will fördern, nicht befehlen.

Die Stawiko will dem Bericht und Antrag der regierungsrätlichen Vorlage entnommen haben, dass ein weiteres neues Förderungsprogramm für Holzenergie über 3,3 Mio. Franken mit einer Laufzeit von zehn Jahren in Vorbereitung sei. Das muss präzisiert werden. Richtig ist, dass der Regierungsrat der Vollständigkeit halber in seinem Bericht zum Energiegesetz Folgendes festgehalten hat: «Der Regierungsrat hat auf der Grundlage des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 98 ein neues Förderprogramm für Holzenergie mit einer Laufzeit von zehn Jahren beschlossen. Sein Umfang beträgt maximal 3,3 Mio. Franken.» Dieses Förderprogramm für Holzenergie hat mit den hier beratenen Energiegesetz keinen direkten Zusammenhang, sondern ist einzig und allein auf die Waldgesetzgebung gestützt. Finanzielle Mittel haben Sie beim Konto «Beiträge an Private für Waldpflege und Schadenbekämpfung» auch mit dem Budget 2004 bewilligt. Brigitte Profos wird Ihnen sicher gern noch weitere Auskünfte erteilen, sofern Sie dies wünschen.

Der Baudirektor hat heute Morgen noch eine Notiz der kantonalen Energiefachstelle erhalten zur sogenannten 80/20-Prozent-Regel. Die Verankerung einer solchen Bestimmung im Gesetz ist systemwidrig, weil nach Art. 6 Abs. 2 der Gesetzesvorlage der Regierungsrat die Anforderungen insbesondere technischer Art an die Energieverwendung in Gebäuden auf dem Verordnungsweg regelt und nicht mit dem Gesetz. Lassen Sie doch diese Flexibilität dem Regierungsrat! Jedes Mal, wenn etwas Neues kommt, 70/40 oder 60/50, müssen wir das Gesetz wieder ändern.

Zur Mindestzahl an Nutzeinheiten in neuen Gebäuden, die eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser nach Verbrauch zur Folge hat. Die energietechnische Ausführung von Gebäuden ist immer besser geworden. Das mindert den Zusatznutzen von individuell verbrauchsabhängig ermittelnden Abrechnungen der Heiz- und Warmwasserkosten. Die Latte ist deshalb eher hoch anzusetzen, d.h. wie im Kanton St. Gallen bei sieben Einheiten. Abgesehen davon ist festzuhalten, dass sich das Verbraucherverhalten angesichts immer noch kleiner Nebenkosten mit der individuellen Abrechnung gesamthaft wenig ändert. Was ins Gewicht fällt, ist der zunehmende Komfortbedarf, wie z.B. grössere Wohnflächen pro Person. – Soviel von der kantonalen Energiefachstelle.

→ Der Rat beschliesst mit 62 : 10 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

DETAILBERATUNG

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass als Grundlage die Vorlage Nr. 1162.4 – 11444 dient, da sich die Regierung den Vorschlägen der Kommission anschliesst.

§ 2 Abs. 1

Eusebius **Spescha** stellt den Antrag, bei diesem Absatz sei als erster Satz zu ergänzen: *«Der Kanton unterstützt bei Bedarf Gemeinden und Versorgungsunternehmen bei der Sicherstellung der Energieversorgung nach den Grundsätzen des Bundesrechtes.»*

Begründung: Energie ist der Lebensnerv unserer Existenz. Ohne Energie geht gar nichts mehr. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung erhält der Kanton die Kompetenz, aber auch die Verpflichtung, bei Bedarf zur Sicherstellung der Energieversorgung beizutragen. Auf diesen Satz können wir nur verzichten, wenn sie hundertprozentig ausschliessen können, dass im Kanton Zug auch mal kritische Engpässe in der Energieversorgung auftreten können. Im übrigen versteht der Votant das auch als indirekte Aufforderung an die Vertretungen des Kantons in den Verwaltungsräten von NOK und CKW, die Interessen der Gemeinden und der von den Gemeinden beauftragten Versorgungsunternehmen zu wahren.

Baudirektor Hans-Beat **Uttinger** versteht das so, dass sich der Kanton Zug selber versorgen soll. Ist das richtig? Und seit wann hält sich der Kanton nicht an Bundesgesetze?

→ Der Rat lehnt den Antrag mit 57 : 13 Stimmen ab.

§ 3 Abs. 1

Markus **Jans** stellt den Antrag, den ersten Satz dieses Absatzes wie folgt zu ergänzen: *«... Vorteile wahren, und sind nach dem Stand der Technik zu planen und auszuführen.»*

Begründung: In Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung wird festgehalten, dass für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, vor allem die Kantone zuständig sind. Unter diesem Gesichtspunkt erachten wir es als notwendig, dass wir auch in unserem Gesetz einen Teil zum Stand der Technik einfügen, und wir beantragen Ihnen, unseren kleinen Zusatz zu genehmigen.

Baudirektor Hans-Beat **Uttinger**: Der Stand der Technik gehört nicht ins Gesetz! Sonst müssen Sie jedes Mal, wenn der Stand der Technik ändert, das Gesetz ändern.

Eusebius **Spescha**: Die Formulierung «Stand der Technik» im Gesetz erübrigt es ja eben gerade, jedes Mal eine Gesetzesänderung vorzunehmen, sondern gibt dem

Regierungsrat die Kompetenz, entsprechend dem Stand der Technik die Verordnung jeweils anzupassen. Das ist ja genau der Sinn dieser Formulierung. Der Votant bittet, in Zukunft solche Vorstösse, die wir uns sehr genau überlegt haben, auch ein wenig genauer zu reflektieren.

Thomas **Lötscher** meint, hier handle es sich eben gerade um einen Punkt, der zu Rechtsunsicherheit führen könne. Innerhalb der Kommission haben wir diese Frage auch diskutiert. Der Votant hat bei den Experten des Energienetzes Zug zwei Mal nachgefragt, was den eigentlich «Stand der Technik» sei. Er hat keine abschliessende Antwort erhalten und es kann sie wohl auch niemand geben. Ist jede Erfindung, die gemacht wird, und die man irgendwo kaufen kann, bereits «Stand der Technik»? Wenn ja, werden wir hier im Kanton Zug zu einem riesengrossen Forschungslabor, wo wir die allerneusten Techniken, ob ausgereift oder nicht, ausprobieren können, natürlich auch selber bezahlen, auch den Rückbau, falls es sich zeigt, dass sie sich nicht bewahrheiten. Der Stand der Technik ist deshalb eine Formulierung, die erstens nicht klar ist und zweitens dadurch auch sehr viel Streitpotenzial bietet, wodurch sie nur den Beratern und Juristen etwas bringt. Wir sind besser bedient, wenn wir diesen Punkt weglassen.

→ Der Rat lehnt den Antrag mit 54 : 18 Stimmen ab.

§ 3 Abs. 2

Erwina **Winiger Jutz** möchte den Antrag stellen, hier zusätzlich folgenden Abs. 3 aufzunehmen: *«Neubauten müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass höchstens 80 % des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden.»*

Begründung: Minergie bietet viele Vorteile. Es seien hier nochmals einige aufgeführt. Zuerst aber die Klärung, was Minergie eigentlich ist. Es heisst, dass ein Teil der Energie, welche beim Unterhalt eines Hauses benötigt wird, durch erneuerbare Energie gedeckt sind, oder dass grundsätzlich weniger Energie verbraucht wird als bei Normalbauten. Möglichkeiten sind Solarkollektoren zur Wassererwärmung oder Raumheizung, wassersparende Sanitärarmaturen oder Holz-, Gas- und Ölheizungen, ergänzt mit einer Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung. Vorteil dieser Bauart ist die Verminderung von Kohlendioxid und Luftschadstoffen. Z.B. verursacht ein Einfamilienhaus mit einer Wärmepumpe bis zu 15 Mal weniger Schadstoffe als ein konventionelles Haus mit fossiler Heizung. So bequem und praktisch kann also aktiver Umweltschutz sein. Oft hat er ja auch mit Entbehungen zu tun – hier wäre das nicht der Fall. Es braucht ausschliesslich einen Bauherr, eine Baufrau, die bereit sind, auf nichts zu verzichten aber ein besseres Gewissen zu haben, weil sie die Luft weniger belasten. Wir werden heute unter Trakt. 14 in der Beantwortung unserer Interpellation zum Stand der Luftreinhalteordnung wiederum von diesem Thema reden. Und auf S. 8 der Antwort des Regierungsrats sehen wir, dass er eingestehen muss, dass es wichtig ist, noch weiter greifende Massnahmen in diesem Bereich zu treffen. Ein oft gebrauchtes Gegenargument lautet, das Bauen eines Minergie-Standards habe höhere Baukosten zur Folge. Das stimmt, es sind ungefähr 5 %. Aber während

der Betriebszeit wird das innert Kürze wieder wett gemacht. Denn die Energiekosten sind ja im Betrieb kleiner. Den Antrag beschränken wir auf Neubauten. Somit sind keine lästigen Nachrüstungen oder Sanierungen nötig. Gleichzeitig beschränken wir unseren Antrag auf eine 80/20-Regelung; eigentlich könnten wir ja auch eine 50/50-Regelung beantragen. Hans-Beat Uttinger hat gemeint, das könne ja in Zukunft kommen. Wir sind grosszügig und möchten nur eine 80/20-Regelung. Diese wird übrigens eigentlich schon sehr stark umgesetzt im Kanton Zug – auf freiwilliger Basis. Es ist aber noch nicht so, dass es die Regel ist, und darum möchten wir es gerne einführen. Die Aussage des Baudirektors, wonach das gesetzeswidrig sei, erstaunt die Votantin, da das ein Vorschlag des Bundes ist. In seiner Musterverordnung wird dies so zitiert und es ist unwahrscheinlich, dass der Bund gegen sich selbst gesetzeswidrig handelt.

Käty **Hofer** weist darauf hin, dass schon gesagt wurde, dass bereits elf Kantone mit weit mehr als der Hälfte der schweizerischen Bevölkerung (u.a. die Kantone Zürich und Bern) die 80/20-Regel zwingend vorschreiben. Der Kanton Zug brät hier seine Extrawurst, statt eine einheitliche, fortschrittliche Lösung der Kantone anzustreben. Weder die Regierung noch die Kommission konnten sich zu dieser Lösung durchringen. Die Regierung formuliert schwammig: «Die Verwendung von Energie in Gebäuden muss sparsam sein und ökologische Vorteile wahren.» Die Kommission meint, mit dieser Vorschrift begeben man sich in einen Bereich von nicht praxiserprobten Technologien. Wie lange muss sich eine Technologie im Einsatz bewähren, bis sie als praxiserprobt gilt? Die Votantin wohnt in einem Haus, das seit elf Jahren mit Wärmepumpe beheizt wird. Sie hat noch nie gefroren. Photovoltaikanlagen, solare Warmwasseranlagen und Holzheizungen sind seit langen Jahren mit Erfolg im Einsatz. Sind sie nicht praxiserprobt? Durch erneuerbare Energien machen wir uns bei der Energiebeschaffung wesentlich unabhängiger vom Ausland. (Erdöl, Erdgas und Uran kommen bekanntlich ausschliesslich aus dem Ausland). Erneuerbare Energie und die Anlagen dazu können im Inland hergestellt werden und schaffen also auch hier bei uns Arbeitsplätze. Mit einheimischem Holz, das vor unserer Haustüre wächst und nur kleinste Transporte benötigt, können wir ca. 10 % unseres Wärmebedarfs decken. Noch vor zehn Jahren war die Schweiz Spitze in diesen Technologien, heute haben wir den Anschluss verpasst, andere Länder haben uns weit überholt. Deutschland installiert pro Kopf der Bevölkerung zehn Mal mehr derartige Anlagen als die Schweiz und produziert werden mittlerweile die meisten in Japan. Mit dem neuen Energiegesetz, wie es jetzt vorliegt, verlagern wir Arbeitsplätze und Technologiewissen ins Ausland und schädigen dadurch unsere Wirtschaft, mal ganz abgesehen vom Zustand unserer Luft. Wer heute Anliegen von Beschäftigung, Wirtschaftswachstum, Innovation und Nachhaltigkeit bei Energieversorgung und Immissionsbelastung wirklich ernst nimmt, kann nur für ein modernes, griffiges Energiegesetz sein, welches erneuerbare Energien nach heute machbaren Kriterien fordert. Länder wie Deutschland, Holland und Dänemark haben im Markt der Nutzung erneuerbarer Energien längst ein Wachstum mit über 25 % jährlich, was alle anderen Branchen weit hinter sich lässt und gemäss allen Szenarien anhalten wird. Und darauf wollen wir freiwillig verzichten?

Die Schweiz kann ihre Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll und dem C02-Gesetz zur Reduktion der Produktion von C02 und Treibhausgasen bis ins Jahr 2010 nicht erfüllen. Das sind Verpflichtungen, die wir eingegangen sind. Unser «bedürfti

ger» Kanton Zug leistet sich 0,1 Personalstellen in der Energiefachstelle pro 100'000 Einwohner/innen. Der offenbar besser situierte Kanton Jura hat deren 3,6. Für Fördermassnahmen zu Gunsten erneuerbarer Energien gab Zug im Jahr 2003 sieben Franken pro Einwohner/in aus, Baselstadt 49! – Die Absicht, Modul 2 auf dem Verordnungsweg einzuführen, ist doch pure Augenwischerei. Die Tendenz in diesem Rat im letzten Jahr war doch ganz klar, Kompetenzen von der Regierung zum Rat zu verlagern. Hier, bei einem Artikel, den man nicht will, gibt man freiwillig die Kompetenz wieder der Regierung. Das ist nicht konsistent. Das Gesetz ist sehr schlank, wie wir bereits gehört haben. Käty Hofer meint, es sei magersüchtig ohne das Modul 2. Es geht hinter das gültige Gesetz zurück. Der Kanton ist mit diesem Gesetz rückständig und macht sich ungläubwürdig. Bitte stimmen Sie diesem Modul 2 zu!

Franz **Müller** möchte zuerst offen legen, dass er als Sekretär der Korporation Oberägeri für die Waldwirtschaft des Kantons Zug spricht. Bekanntlich stehen die Schweiz und der Kanton Zug schon lange in der Pflicht, die Treibhausgase zu reduzieren. Der gute Weg, diese Aufgabe erfolgreich anzupacken ist das CO₂-neutrale Energieholz, das in grossen Mengen und ständig nachwachsend beinahe vor unseren Haustüren anfällt. Zur Zeit beträgt der Anteil von Holz als Energieträger nur ca. 2 %. Aus den Zuger Wäldern kann jedoch mit nachhaltiger Sicherheit 8 bis 10 % der Wärmeenergie bezogen werden. Dadurch lassen sich jährlich ca. 5'000 Tonnen Heizöl oder 6 Mio. Kubikmeter Ergas einsparen. Damit wären auch ökonomische Vorteile verbunden, denn wichtige Arbeitsplätze im Zuger Wald würden erhalten bleiben, die Zuger Waldwirtschaft könnte erhöhte Holzerträge generieren und Geld und Löhne würden vollständig in der Region bleiben.

Wussten Sie zum Beispiel,

- dass dank den in der Schweiz schon heute installierten Holzfeuerungen jedes Jahr eine halbe Million Tonnen Heizöl eingespart werden.
- dass das zusätzlich vorhandene, jährliche Energieholzpotential für das Beheizen von rund einer Million moderner Wohnungen ausreicht.
- dass Öl und Gas mit grossen Risiken über Tausende von Kilometern herantransportiert werden müssen, während das Holz vom Zuger Förster geliefert wird.
- dass die heutigen Vorräte an fossilen Energieträgern in einer Zeitspanne von etwa 300 Millionen Jahren entstanden sind.
- dass unter der Annahme, die Vorräte fossiler Energieträger würden innerhalb von 1'000 Jahren verbrannt, die Verbrauchsspanne 300'000 mal kürzer wäre als die Entstehungszeit.

Im Interesse von uns allen, jedoch speziell unserer Kinder und Nachkommen ist es wichtig, die unbefriedigende Fassung des Energiegesetzes in Einklang mit einer nachhaltigen und harmonischen Entwicklung zu bringen. Ein teilweises Umsteigen auf erneuerbare Energie muss im Gesetz verlangt und verankert werden. Ein guter Weg, diese Vorgaben zu erreichen, ist es, das Modul 2 in das Energiegesetz einzubauen. Bereits elf Kantone haben das Modul 2 in ihr Gesetz aufgenommen. Dieses verlangt, dass höchstens 80 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden. – Der Votant unterstützt den Antrag der Alternativen und der SP-Fraktion und bitte auch Sie, einen zukunftsweisenden Entscheid zu fällen, indem Sie diesem Antrag ebenfalls zustimmen.

Thiemo **Hächler** möchte sich zum Modul 2 äussern und dabei etwas ausholen. Denn es beinhaltet mehrere Möglichkeiten, diesem Gesetz nachzukommen. Ein Teil ist die Verbesserung der Wärmedämmung eines Gebäudes, damit wir 20 % Energieeinsparung haben. Als Inhaber eines Architekturbüros, welches leitende Mitarbeiter im Bereich der Baubiologie hat ausbilden lassen, sind ihm die geforderten Anliegen bekannt. Sie gelten in seinem Büro auch als Planungsmassstab, soweit das wirtschaftlich vertretbar ist. Trotzdem ist es ihm wichtig, auch einige Fragezeichen zu setzen. Um bei der Wärmedämmung ein relativ kleines Mass an zusätzlicher Energieeinsparung zu erreichen, muss die Materialstärke erhöht oder auf hochkomplexe Baumaterialien, welche nicht gerade ökologische Grundstoffe beinhalten, zurückgegriffen werden. Es ist jedoch bekannt, dass zur Herstellung und zum späteren Rückbau, bzw. zur Vernichtung von zusätzlicher Dämmstärke eine enorme Energieaufwand notwendig ist. Bei einer durchschnittlichen Bestandeszeit, die in unserer Gegend zwischen 30 und 50 Jahren liegt, bis ein Gebäude umfassend renoviert, saniert oder gar abgebrochen wird, ist schwer zu erreichen, dass die benötigte Herstellungs- und Vernichtungsenergie von Isolationen während der Betriebszeit wieder eingespart wird. Ausser Mehrkosten und zusätzlichem Platzbedarf wird also nichts erreicht.

Ein kurzes Beispiel aus der Stadt Zug, welches bei einem eigenen Bau aufgetreten ist. Wir haben ein bestehendes, 30 Jahre altes Gebäude optimal saniert, zusätzlich wärmedämmend und mit besten Isolierglasfenstern ausgestattet. Das Objekt verfügte zwar nach dem Umbau über modernste Energiesparmassnahmen; die Warmwasseraufbereitung erfolgte sogar über eine Solaranlage. Dafür war den Bewohnern nach dem Umbau der Blick über die schöne Stadt Zug und den See verwehrt. Was ist passiert? Mit langwierigen Nachforschungen haben wir erfahren, dass dieses Phänomen kein Einzelfall ist, sondern das Resultat von zu guten Wärmedämmgläsern. Der Abfluss der Wärme durch das Fensterglas, welches lange Zeit die grösste Energieverlustquelle bei Gebäuden war, wird heute dermassen gut verhindert, dass die äussere Scheibe praktisch keine Wärme mehr vom Raum beziehen kann. Durch die glatte Oberfläche und die materialspezifische Qualität von Glas ist nun seine Oberflächentemperatur so kühl, dass die Aussenluft an der Scheibe kondensiert. Die Glasindustrie hat auf Anfrage selbstverständlich eine Lösung für dieses Problem: Mit einem kleinen Elektroanschluss pro Fenster und speziell beschichteten Gläsern lässt sich jede Scheibe beheizen. (Wir kennen das vom Rückfenster beim Auto.) Aber das kann ja wohl nicht die Idee sein von Energiesparmassnahmen.

Aus Minderheitskreisen wird das Modul 2 zur Aufnahme im Gesetz vorgeschlagen. Was bedeutet dieses Modul? Entweder wie vorher besprochen besser isolieren oder mit zwei verschiedenen Energiekreisen Energie herstellen. Wir müssen uns bewusst sein, dass zur Realisierung dieser Forderung höchst aufwendige technische Installationen notwendig sind. Entweder Solarsysteme oder zwei unabhängige Heizkreise, z.B. mit Holz und mit Öl oder Gas. Nebst den baulichen Massnahmen, was z.B. einen Heizraum nicht verschwinden lässt, aber zusätzlichen Holzlagerraum fordert, nebst den technischen Apparaturen, welche zweigeteilte Systeme benötigen, wird das auch Unterhalts- und Servicearbeiten und Erneuerungen an jeweils zwei verschiedenen Systemen mit sich bringen. Die Herstellung, der Betrieb und die Wartung solcher Anlagen brauchen auch Energie. Der Votant wagt zu bezweifeln, ob dies nun ökologisch sinnvoll ist oder ob dies nur Massnahmen sind, um unser Gewissen zu beruhigen. Eine Möglichkeit, die 20 % einzuhalten, ist eine Elektroheizung zu installieren. 60 % der elektrischen Energie wird über erneuerbare Energie hergestellt

(Wasser, Wind). Aber das kann ja auch nicht das Ziel sein, dass wir unsere Gebäude elektrisch heizen und somit mit den restlichen heute 40 %, später vielleicht mehr, Atomkraftwerke fördern. Das ist wohl nicht im Sinne der Antragsteller.

Noch eine kurze Anmerkung zur Holzheizung. Der messbare Schadstoffausstoss bei einer Holzheizung mag leicht geringer sein als bei herkömmlichen Heizsystemen. Der Rohstoff ist erneuerbar, das ist unbestritten. Ein anderes Problem ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, und zwar die Geruchsentwicklung, die schleichenden Gase, welche ganze Wohnquartiere bedecken können. Wenn man nachfragt und sich informiert, sind das immer Probleme, die begründet werden mit: Das ist nicht richtig eingestellt oder die Feuchtigkeit des Holzes war nicht optimal usw. Aber das ist eine Tatsache in der Praxis. Auch meterhohe Kamine, welche z.T. in Wohngebieten aufgestellt werden, können dieser Problematik nicht richtig abhelfen. Man hofft dann, dass in einer Höhe von 6 Meter über dem Gebäude vielleicht die Windzüge so sind, dass die Gerüche abtransportiert werden, womit sie einfach an einem anderen Ort sind. Wie auch beim Dieselauto, wo wir den reduzierten Verbrauch sehr schätzen, müssen wir eine vielfach höhere Geruchsbelastung hinnehmen. Unterschätzen Sie dieses Problem nicht. Würden alle Neubauten mit Holzheizungen betrieben, würde sich die nächste zu behandelnde Gesetzesvorlage um Geruchsimmissionen drehen.

Konrad **Studerus** weist darauf hin, dass dieser Antrag von Erwina Winiger wieder auf den Tisch kommt, obwohl er in der Kommission deutlich abgelehnt wurde. Zuerst aber noch kurz ein Wort zu Franz Müller, der ein fulminantes Votum zu Gunsten der Holzenergie geführt hat. Das war sehr gut; er soll das bitte sauber ablegen, damit er es hervorheben kann, wenn wir über den Rahmenkredit über die Förderung der Holzenergie sprechen. Dort ist dieses Votum am Platz. Man will ja da etwa 3 Mio. Franken sprechen.

Jetzt aber sprechen wir über dieses Modul 2. Aber auch da sprechen wir nicht über alles, sondern konkret über den Antrag, der unbedingt abgelehnt werden muss. Weil er, wie das häufig ist von linker Seite, zwar gut gemeint ist, aber völlig unklar, ungenau und überhaupt nicht zum Ziel führt. Es wurde vorher von Thiemo Hächler gesagt, wenn Sie diesen Wortlaut so annehmen, so ist das ein Stromheizungsförderungsgesetz. Die erneuerbare und die nicht erneuerbare Energie sind relativ klar definiert. Und beim Strom ist es so, dass wir 60 % erneuerbare Energie haben, der Strom aus Wasser, und 40 % aus AKWs, die als nicht erneuerbare Energie gelten. Wenn also dieser Wortlaut angenommen wird, hat jeder, der eine Elektroheizung hat, und wenn sie noch so schlecht ist, bereits das Plazet, dass er die Anforderung erfüllt. Und das wollen wir doch nicht. Wenn ihr also schon für das Modul 2 seid, bringt etwas Besseres. Diesen Antrag sollte man ablehnen, die CVP-Fraktion empfiehlt das auch, und zwar mit einer Dreiviertelmehrheit.

Kommissionspräsident Jean-Pierre **Prodoliet** meint, es sei verrückt, was für Beispiel hier an den Haaren herbeigezogen würden. Er hat in seinem Eintretensvotum gesagt, dass der Kanton Zürich diese Bestimmung schon seit 1995 hat. Und man hat noch nie gehört, dass hier ein viel grösserer Aufwand für Strom und Heizungen nötig sei oder sonst negative Auswirkungen entstanden seien. Das Glas, das Thiemo Hächler vorgebracht hat, ist nun wirklich an den Haaren herbeigezogen. Die technische Entwicklung beim Glas ist gross, die K-Werte sind in den letzten Jahren stark

zurückgegangen. Da gibt es vielleicht einmal ein Produkt, wo irgend etwas schief geht. – Zur Elektroheizung. Man kann Modul 2 erreichen, indem man einfach überall statt 12 cm Wärmedämmung 16 cm isoliert. Damit hat man es schon erreicht, man hat 80 % des zulässigen Wärmeverbrauchs. Oder man kann Holzheizung machen. Das braucht nicht mehr Strom. Und dann wird gesagt, die Bestimmung sei ungenau. Natürlich lässt sie Möglichkeiten offen. Das ist gut, es wird nicht ganz eng etwas Bestimmtes vorgeschrieben. Es ist ein relativ weiter Rahmen, mit dem man das erfüllen kann. Der Votant hat befürchtet, Konrad Studerus komme nochmals mit der elektrischen Widerstandsheizung, das hat er schon in der Kommission gebracht. Diese wird heute nicht mehr angewendet, weil sie einfach viel zu teuer ist. Niemand will so etwas. Das Modul 2 ist heute etwas ganz Normales geworden. Elf Kantone haben das in ihr Gesetz aufgenommen, nicht nur in die Vollzugsverordnung.

Wenn Baudirektor Hans-Beat **Uttinger** die ausformulierten Anträge von Eusebius Spescha in den Händen hätte, würde das vielleicht zu weniger Missverständnissen führen. – Käty Hofer, der Kanton Zug brät keine Extrawurst. Sämtliche Zentralschweizer Kantone sind der selben Meinung. Kein Modul 2. – Erwina Winiger, der Votant hat nicht von Gesetzeswidrigkeit gesprochen, sondern von Systemwidrigkeit. – Konrad Studerus, noch einmal, der Regierungsrat hat auf der Grundlage des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 98 ein neues Förderungsprogramm für Holzenergie mit einer Laufzeit von 10 Jahren beschlossen. Nichts von Pipeline. – Ist der Kommissionspräsident sicher, dass der Kanton Zürich noch so glücklich ist? Er hat 1995 80/20 ins Gesetz eingeführt. Heute schreiben wir 2004.

→ Der Rat lehnt den Antrag mit 53 : 23 Stimmen ab.

§ 4

Eusebius **Spescha** stellt folgenden Antrag:

«§ 6 „Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen, Aussenheizungen, Warmluftvorhänge und heizbare Freiluftbäder“ und § 7 „Nutzung von Abwärme“ des gültigen Energie-Gesetzes vom 24. Februar 1994 sind ins neue Energiegesetz zu übernehmen. Die vorberatende Kommission wird beauftragt, die beiden Gesetzesartikel auf die 2. Lesung hin korrekt zu formulieren.»

Begründung: Das bisherige Energiegesetz enthielt Bestimmungen bezüglich Elektroheizungen, Aussenheizungen, Warmluftvorhängen und heizbaren Freiluftbädern einerseits und bezüglich der Nutzung von Abwärme andererseits. Diese Regelungen waren energiepolitisch im Sinne der häuslichen Energienutzung sehr sinnvoll. Sie sind Teil der kantonalen Regelungskompetenz und werden als Teil der Mustervorschriften der Konferenz kantonalen Energiedirektoren empfohlen. (Die Dokumente der kantonalen Energiedirektorenkonferenz sind noch nicht so alt, sie stammen aus den Jahren 2000 und 2001. Und es wäre dem Votanten neu, wenn das eine linke Konferenz wäre. Mindestens drei Viertel dieser Energiedirektoren stammen aus bürgerlichen Kreisen.) Wir beantragen Ihnen, im Sinne der Kontinuität und der sparsamen und effizienten Energienutzung diese Regelungen in angepasster Form beizu

behalten. Da die beiden geltenden Artikel redaktionell angepasst werden müssen, soll die vorberatende Kommission beauftragt werden, auf die zweite Lesung hin einen konkreten Vorschlag zu machen.

Gregor **Kupper** fühlt sich zunehmend überfordert. Er möchte dem Antragsteller beliebt machen, diesen Antrag zurückzuziehen und in schriftlicher Form auf die 2. Lesung hin zu unterbreiten.

Eusebius **Spescha** hält an seinem Antrag fest.

→ Der Rat lehnt den Antrag mit 49 : 17 Stimmen ab.

§ 4 Abs. 2

Erwina **Winiger Jutz** stellt im Namen von AF und SP den Antrag, bei der individuellen Heizkosten- und Warmwasserabrechnung von sieben Nutzeinheiten zurück auf fünf zu gehen.

Begründung: Eine individuelle Heizkostenabrechnung, woraus ersichtlich ist, wie viel Energie beim Heizen oder Warmwasserverbrauch tatsächlich gebraucht wird, vergrössert die Motivation, Energie zu sparen, enorm. Erfolge sind klar sichtbar. Wenn ich also das Kippfenster im Winter den ganzen Tag geschlossen habe und damit nicht sinnlos die Umgebung heize, erspart es mir im Frühling viel Geld und natürlich der Umwelt grössere Sorgen. Klar, Gegner sagen, ich kann auch Energie sparen, also das Kippfenster schliessen, wenn ich keine individuelle Heizkostenabrechnung erhalte. Aber wir wissen alle, dass der Durchschnittsschweizer über das Portemonnaie lernt. Also geben wir möglichst vielen die Chance, aktiv – ohne grossen Mehraufwand – Energie zu sparen. Die Energieeinsparungen übertreffen alleweil den bescheidenen Mehraufwand bei der Installation bzw. der ebenfalls bescheidene zeitliche Aufwand bei der Abrechnung. Zudem kann diese Vorschrift umgangen werden, indem man das neue Gebäude besonders sparsam im Energieaufwand erstellt. Im Übrigen haben die anderen Kantone – ausser St. Gallen und Luzern – die Vorteile einer Heizkostenabrechnung ab fünf Nutzeinheiten bereits erkannt, denn in ihren Gesetzen ist eine verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung ab fünf Nutzeinheiten verankert.

Thiemo **Hächler** meint, die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung sei ein nimmersattes Thema. Man findet viele Leserbriefe, Zeitungsartikel und Literatur dazu. Allerdings findet man einzig negative Literatur. Es gibt praktisch keine Reaktionen auf diese damalige Gesetzeseinführung, welche positive Auswirkungen belegen. Sämtliche auf dem Markt erhältlichen Messsysteme sind sehr aufwändig und unterhaltsanfällig, wenn nicht gar untauglich. Die Praxis hat gezeigt, dass der Grossteil der eingebauten Systeme zwar installiert und bezahlt wurde, zur Abrechnung der Heizkosten jedoch nicht verwendet werden. Die Verbrauchsmessung spart praktisch keinen Liter Öl und kein Kilowatt Energie, das müsste dann der Nutzer tun. Im

Gegenteil. Schliesslich wird sie auch aus Rohmaterialien hergestellt, transportiert, eingebaut und am letzten Tag der Technik, was bei diesen Geräten nicht gerade lange dauert, auch wieder vernichtet. Im Gegensatz zur fälschlichen Meinung, es würde wesentliche Energie gespart, erreicht die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung genau das Gegenteil. Ich darf doch Energie verbrauchen, so viel ich will, schliesslich zahle ich ja dafür! Wenn in einem Mehrfamilienhaus nur ein Bewohner diese Denkweise vertritt, können die anderen so viel sparen wie sie wollen, sie mögen das nicht wieder gut machen. Ausserdem ist der Verwaltungsaufwand bezüglich den Heizkosten enorm hoch, was nach Auskunft erfahrener Immobilienverwalter im Raum Zug die Heizkosten um durchschnittlich 20 bis 30 % pro Wohneinheit erhöht. Laut einem Zeitungsbericht der Firma Alfred Müller AG hat sie langjährige fundierte Studien bei eigenen Objekten gemacht, um die Unterschiede zwischen Gebäuden mit und ohne verbrauchsabhängigen Heizabrechnungen zu vergleichen. Sie hat tatsächlich Einsparungen ausfindig machen können, durchschnittlich liegen sie pro Wohneinheit bei sagenhaften Fr. 4.71. Dem gegenüber stehen Aufwendungen, welche durch die Installation der Geräte, den Betrieb und Unterhalt und den alle zehn Jahren notwendigen Ersatz, die Batterien entstehen und rund 250 Franken betragen. Diese Kosten werden voll auf den Mieter oder den Eigentümer abgewälzt, d.h. wir haben nicht erreicht, dass es über das Portemonnaie läuft, sondern es kostet wesentlich mehr. Es wäre zu umfangreich, das detaillierter vorzutragen.

Im Moment sprechen wir hier über Energien und deren Zusammenhänge, Sparmassnahmen usw.. Wie oft kommen aber aus denselben Kreisen, welche hier die erhöhten Massnahmen wünschen, Forderungen nach günstigem Wohnraum. All diese Zusatzmassnahmen, erhöhen die Baukosten erheblich. Und eine solide und kostengünstige Bauweise wird verunmöglicht. Es ist sicher nicht das Ziel, über unsinnige technische Massnahmen zu versuchen, den Benutzer zu lehren, sondern z.B. mit zusätzlichen Isolationen, welche freiwillig bei der Sanierung eines Hauses angebracht werden, Einsparungen im Bereich zwischen 20 und 40 % zu erzielen.

Baudirektor Hans-Beat **Uttinger** wiederholt noch einmal die Stellungnahme der kantonalen Energiefachstelle: «Abgesehen davon ist festzustellen, dass sich das Verbraucherverhalten angesichts immer noch kleiner Nebenkosten mit der individuellen Abrechnung gesamthaft wenig ändert. Was ins Gewicht fällt, ist der zunehmende Komfortbedarf, wie z.B. grössere Wohnflächen pro Person.»

→ Der Rat lehnt den Antrag mit 58 : 18 Stimmen ab.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

→ Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1162.6 – 11465 enthalten.

384 ÄNDERUNGEN DES GESETZES ÜBER DIE KINDERZULAGEN

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1161.1/.2 – 11267/68), Zusatzbericht und -antrag des Regierungsrats (Nr. 1161.3 – 11397) sowie Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1161.4 – 11435).

Stawiko-Präsident Peter **Dür** hält fest, dass die Vorlage an der Sitzung vom 4. März 2004 beraten wurde. Für dieses Geschäft ist keine Spezialkommission eingesetzt worden, es wurde direkt der Stawiko übertragen. Der Votant dankt an dieser Stelle Rolf Lindenmann, Leiter der Ausgleichskasse, für seine Unterstützung. Er verweist auf den Bericht und erläutert nochmals die wichtigsten Punkte. Um was geht es? Auslöser für diese Gesetzesänderung ist eine Staatsrechtsbeschwerde im Kanton Freiburg. Im Kinderzulagengesetz des Kantons Freiburg war festgelegt, dass die Kinderzulagen primär dem Vater zustehen, auch wenn dieser die Zulagen in einem anderen Kanton geltend machen muss. Diese Regelung verstösst gegen die Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 der Bundesverfassung. Diese Beschwerde wurde deshalb im Juli 03 durch das Bundesgericht gutgeheissen. Das Bundesgericht hat dabei festgestellt, dass diverse andere Kantone, u.a. auch der Kanton Zug, vergleichbare gesetzliche Regelungen haben, die gegen die Gleichheit von Mann und Frau verstossen. In unserem Gesetz über die Kinderzulage, datiert vom 16. Dezember 1982, steht in § 8 Abs. 2 Bst. c : «haben mehrere Personen nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen einen Anspruch für das gleiche Kind, so steht er der Reihe nach zu: (...) c) der Person, die in überwiegendem Mass für den Unterhalt des Kindes aufkommt.» Und dies ist heute mehrheitlich noch der Ehemann. Abs. 3 doppelt dann noch nach: «sind zwei im gleichen Haushalt lebende Ehegatten gleichzeitig anspruchsberechtigt, so steht der Anspruch in der Regel dem Ehemann zu.»

Warum ist dies ein Problem? Der Kanton Zug kennt, abgesehen vom Kanton Wallis, die höchsten Kinderzulagen. Es wird deshalb versucht, möglichst im Kanton Zug diese Zulage zu beziehen. Die bisherige gesetzliche Regelung führt zu Problemen. Wohnt beispielsweise die Familie im Kanton Zug, arbeitet der Mann im Kanton Zürich, seine Frau mit reduziertem Pensum im Kanton Zug, kann die Frau auf Grund der genannten Paragraphen im bisherigen Gesetz nicht die höhere Kinderzulage im Kanton Zug geltend machen. Dies verstösst gegen die Gleichbehandlung von Mann und Frau.

Zur Lösung der Regierung. Sie schlägt eine moderate und administrativ einfach umsetzbare Lösung vor. Diese Lösung wird von der Stawiko voll unterstützt. Die Gleichstellungskommission hat ein Wahlrecht gefordert, dass frei durch den Mann oder die Frau geltend gemacht werden kann. Diese Lösung wäre problematisch, da ein Doppelbezug möglich ist und die diesbezüglichen Kontrollen kaum durchführbar sind. SP und AF werden nochmals eine entsprechende Forderung stellen. – Der Ansatz der Regierung ist ganz anders. Das Grundprinzip ist eine Priorisierung des Wohnsitzkantons. Kinderzulagen sollen in jenem Kanton bezogen werden, in welchem die Familie, insbesondere das zulageberechtigte Kind, Wohnsitz hat, d.h. wo sich der Lebensmittelpunkt der Familie befindet. Der wichtige Anknüpfungspunkt ist dabei, dass ein Elternteil bei einem Unternehmen im Kanton Zug arbeitet, das der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossen ist. Peter Dür hat von Rolf Lindenmann eine entsprechende Aufstellung erhalten. Dort werden von der Ausgleichskasse Zug 21 Fälle aufgeführt. Da geht es um den Wohnsitz der Familie, um einen Elternteil 1

und 2. Es wird dort aufgeführt, wer von diesen Elternteilen in welchem Kanton arbeitet. Mit dieser Regelung wird es völlig belanglos, ob die Ehefrau oder der Ehemann Kinderzulagen beantragen kann. Dies heisst in der Praxis Folgendes: Anträge von Personen mit Wohnsitz im Kanton Zug können in Zukunft nicht mehr mit der Begründung abgelehnt werden, der Ehegatte beziehe in einem anderen Kanton eine volle Kinderzulage. Auf der anderen Seite wird zupendelnden Personen, deren Ehegatte im Wohnsitzkanton zulageberechtigt ist, nur eine Differenzzulage ausgerichtet. Das ist eine einfache und praktikable Lösung, die den Anforderungen des Bundesgerichtsentscheids gerecht wird.

Zusätzliche Änderungen: Die Regierung nimmt gleichzeitig die Gelegenheit wahr, einige weitere Korrekturen anzubringen.

§ 12 Abs. 1: Die bisherige Altersgrenze soll von 16 auf 18 Jahre erhöht werden, damit der Bezug auch dann sichergestellt ist, wenn eine junge Person nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht keine Lehrstelle gefunden hat. Die Anspruchsberechtigung entfällt bei Erreichen des Mündigkeitsalters (18 Jahre).

Bei der Neuformulierung von § 12 Abs. 2 bleibt der Anspruch zum Bezug der Kinderzulage bis zum 25. Altersjahr bestehen, sofern sich das Kind in einer weiterführenden Ausbildung befindet.

Ersatzlos gestrichen wird die Anspruchsberechtigung bis zum 20. Altersjahr für Kinder, welche wegen Krankheit oder Invalidität dauernd erwerbsunfähig oder höchstens zu 20 % erwerbsfähig sind. In diesen Fällen besteht ab dem 18. Altersjahr ein Anspruch auf Geldleistungen der Invalidenversicherung

Die Stawiko unterstützt diese von der Regierung vorgeschlagenen zusätzlichen Änderungen. Die Regierung lehnt aus unserer Sicht zu Recht einen Antrag der Gleichstellungskommission ab, Alleinerziehenden bereits ab einem Arbeitspensum von 20 % eine volle Kinderzulage zu gewähren. Bei der Kinderzulage handelt es sich um eine Sozialversicherung des Arbeitsgebers und nicht um eine Sozialhilfe. Die von der Gleichstellungskommission geforderte Änderung gehört nicht zu den Aufgaben dieser Versicherung.

Zu den Kosten. Die Staatsrechnung des Kantons wird durch diese Neuregelungen direkt nicht zusätzlich belastet. Die Mehrkosten müssen von der Familienausgleichskasse getragen werden. Es handelt sich um voraussichtlich maximal 250'000 Franken für die Änderung der Anspruchskonkurrenz, um rund 350'000 für die Erhöhung der Altersgrenze. Die Familienausgleichskasse befindet sich erfreulicherweise in einer so guten Verfassung, dass die genannten Zusatzkosten tragbar und vertretbar sind. – Gestützt auf den Bericht und die eben gemachten Ausführungen beantragen wir einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Andrea **Hodel** teilt mit, dass die FDP-Fraktion der von Regierung und Stawiko vorgeschlagenen Änderung zustimmt. Peter Dür hat schon vieles gesagt, dazu aber noch eine Ergänzung. Bei der Forderung der Gleichstellungskommission, eine volle Kinderzulage auch bei einer Anstellung von 20 % zu zahlen, ist auch zu berücksichtigen, dass vielfach alleinerziehende Mütter oder Personen auch noch einen verpflichteten Vater oder anderen Elternteil haben, der dann ja mindestens 50 % arbeitet und volle Kinderzulagen bezieht. So dass es also ganz selten ist – eigentlich nur wenn zwei selbständig berufstätig sind oder wenn eine Witwe weniger als 50 % arbeitet –, dass es nicht möglich ist, Kinderzulage zu beziehen. Auch von daher gibt es also keinen

Grund, es gibt nur ganz wenige Fälle, wo Kinderzulagen überhaupt nicht mehr erhalten werden können.

Als Käty **Hofer** 1990 ihre Stelle im Vermessungsamt hier in der Zuger Verwaltung antrat, ging das nicht gerade reibungslos. Sie war genau mit der Problematik konfrontiert, die wir heute beraten. Sie musste dafür kämpfen, dass *sie* und nicht der Vater ihrer beiden Kinder die Kinderzulagen bekam. Der Kanton Zug zahlt bekanntlich zu den Kinderzulagen noch eine Familienzulage aus, und die wollte sie natürlich auch erhalten. Sie hat den Kampf gewonnen, aber sie muss auch sagen, dass der Aufwand beträchtlich war. Sie hofft, man kann sich vorstellen, wie ihr Gefühl gewesen wäre, wenn ihre Kollegen (also die Männer) im Vermessungsamt die Familienzulage kassiert hätten, weil sie Männer sind, und sie nicht, weil sie eine Frau ist.

Die SP und die Alternativen sind für Eintreten auf die Revision des Gesetzes über die Kinderzulagen. Diese Revision wird jetzt vorgenommen wegen eines Bundesgerichtsentscheides vom letzten Sommer, der unser Kinderzulagengesetz als verfassungswidrig erkannte. Schon vor einigen Jahren machte die Gleichstellungskommission die Regierung auf diesen Umstand aufmerksam, aber gut Ding will scheinbar Weile haben. Die Regierung hat jetzt ihre Hausaufgaben gemacht und die beanstandete Formulierung revidiert. Scheinbar ist jetzt die Gleichstellung zwischen Vätern und Müttern hergestellt. Nicht mehr der Vater hat Anspruch auf die Kinderzulage, sondern die Person, die in überwiegender Masse für den Unterhalt des Kindes aufkommt. In der Theorie tönt das gut, aber die Vorlage der Regierung ersetzt einfach eine Diskriminierung durch eine andere. Die Votantin wird im Namen der Fraktionen der SP und der Alternativen in der Detailberatung einen Antrag zum § 8 stellen und dann auch die Begründung dazu liefern. – Die weiteren Inhalte des Gesetzes sind bei der SP-Fraktion unbestritten.

Anna **Lustenberger-Seitz** weist darauf hin, dass die Regierung dieses Gesetz – aus bekannten Gründen – dem Gleichstellungsartikel angepasst und entsprechend geändert hat. Die AF befremdet es aber, dass bei dieser Änderung, bei der es ja vorwiegend um eine Gleichstellungsfrage geht, die Gleichstellungskommission nicht von Anfang an zur Mitarbeit eingeladen wurde. Gerade auch für solche Fälle haben wir doch diese Kommission. Zwar konnte sie sich im Rahmen einer Vernehmlassung nachträglich dazu äussern und die Regierung hat darauf einen Zusatzbericht geliefert. Wir verstehen es auch nicht, dass dieses Geschäft nicht einer Spezialkommission übergeben worden ist. Wir bedauern es, dass die Punkte der Gleichstellungskommission nicht in einer speziell für dieses Geschäft eingesetzten Kommission diskutiert werden konnten.

Wir begrüßen die Änderung von § 12, bei welchem es um die Altersbegrenzung geht. Eine Änderung auf 18 Jahren ist heutzutage angebracht. Die AF ist für Eintreten.

Umstritten ist für uns aber § 8 Abs. 2. Wir stellen uns hier ganz hinter die Meinung der Gleichstellungskommission. Unsere Bedenken berufen sich vor allem auf die Situation, wenn beide Elternteile ausser Haus arbeiten. Es soll zwar nun nicht mehr der Lohn des Ehemanns entscheidend für die Auszahlung der Kinderzulage sein, sondern der höhere Lohn. Leider trifft es aber immer noch zu, dass der Mann für gleiche Arbeit mehr erhält als die Frau. So ändert sich beim vorliegenden Gesetzes

entwurf in diesem Punkt nicht viel, es wird in der Regel der Lohn des Mannes ausschlaggebend für die Kinderzulage sein. Es gibt aber Fälle, in denen Arbeitnehmende eine vom Arbeitgeber zusätzlich erbrachte Zulage, sei es eine höhere Kinderzulage oder zusätzlich eine Familienzulage, erhalten. In dem Sinn ist es von grosser Bedeutung, welcher Lohn ausschlaggebend ist, es muss nicht immer der höhere Lohn sein. Die Vorrednerin hat dies in ihrem Beispiel treffend geschildert. Es wäre daher für den Regierungsrat eine sehr gute Möglichkeit gewesen, die Regelung des Wahlrechts einzuführen. Das Ehepaar kann entscheiden, welcher Lohn für die Kinderzulage gelten soll, wie dies in vielen Kantonen der Fall ist. Manche Kantone legen sogar klar im Gesetz fest, dass jener Lohn entscheidend ist, der eine höhere Kinderzulage bewirkt. Der Regierung erklärt seine ablehnende Haltung gegenüber dieser Forderung mit grossen Problemen bei der Kontrolle. Dies zu regeln sollte doch möglich sein, denn bei andern Kantonen geht es anscheinend auch.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist für uns die Auszahlung der Kinderzulage bei Alleinerziehenden. Für die AF ist dieser Punkt nicht befriedigend gelöst. Obwohl dies nicht Gegenstand der Änderung des Gesetzes war (er ist auf der Verordnungsstufe geregelt), hätte sich doch die Gelegenheit geboten, auch diesen Punkt zu revidieren. Alleinerziehende sind besonders auf eine volle Kinderzulage angewiesen, da leider in vielen Fällen nicht einmal die Alimente gesichert sind. Wohl ist in § 4 des Gesetzes beschrieben, dass Alleinerziehende einer besonderen Regelung unterstellt sind. Gemäss Verordnung erhalten aber alleinerziehende Mütter oder Väter die Kinderzulage erst bei einem 50 %-Arbeitspensum. Wir alle sind doch dafür, dass Kinder so lange wie möglich zu Hause von einem Elternteil betreut werden: Warum belohnt man diesen Willen nicht und gewährt schon bei einem kleinen Arbeitspensum die volle Kinderzulage? Immerhin bezahlen Luzern und Nidwalden bereits ab 20 % Arbeitspensum den ganzen Betrag. Es ist klar, dass dies zusätzlichen Kosten für den Kanton verursachen würde, welche man nicht den Arbeitgebern überwälzen darf. Aber Anna Lustenberger ist überzeugt, dies käme den Kanton immer noch günstiger zu stehen als subventionierte Krippenplätze. Man kann dafür keinen Antrag stellen, zu wünschen ist aber, dass die Regierung diesen Gedanken der Gleichstellungskommission überprüft.

Trotz des mässig erfüllten Auftrages, das Gesetz so zu ändern, damit in Bezug Gleichstellung keine Ungerechtigkeiten mehr vorhanden sind, ist die AF über diese Gesetzesänderung enttäuscht. Es widerspiegelt die neueren sozialen Realitäten nicht, und der Punkt des gemeinsamen Sorgerechts wurde zu wenig aufgenommen. Mit dem Antrag, welche die SP auch im Namen der Alternativen stellen wird, kommen wir einen kleinen Schritt näher: Daher bittet die Votantin den Rat, stimmen Sie in der Detailberatung dem Antrag der SP und der AF zu. Und die Unterstützung der Familie, welche sich alle Parteien gerne auf ihre Fahne schreiben, wird so etwas realistischer.

Volkswirtschaftsdirektor Walter **Suter** darf zunächst feststellen, dass sowohl die Stawiko, welche die beantragte Änderung des Kinderzulagengesetzes vorberaten hat, als auch alle Fraktionen mit den beiden Revisionszielen des Regierungsrats grundsätzlich einverstanden sind, nämlich:

1. Die Anspruchskonkurrenz der beiden Elternteile für den Bezug der Kinderzulage in Beachtung der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung so neu zu regeln, dass das Gebot der Rechtsgleichheit umfassend eingehalten wird. In der Anwendung

wurde die rechtsgleiche Behandlung seit 1993 im Kanton Zug praktiziert. Es ist nur so, dass der Wortlaut des Gesetzes nach diesem Bundesgerichts jetzt auch noch korrigiert wird.

2. Die Altersgrenze für die Bezugsberechtigung vom 16. Altersjahr des Kindes auf das vollendete 18. Altersjahr anzuheben, um Kinder, die keine Lehrstelle finden oder arbeitslos sind, bis zu ihrem 18. Altersjahr ihren Altersgenossen gleich zu stellen, die in einer Ausbildung sind. Die Anhebung der Altersgrenze bewirkt zudem, dass ein Anspruch auf Kinderzulage besteht, solange die Eltern gegenüber ihren Kindern unterhaltspflichtig sind.

Für diese allseitige, grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage des Regierungsrats bedankt sich der Volkswirtschaftsdirektor beim Rat. Er muss aber um Verständnis bitten, dass im Rahmen dieses Gesetzes nicht weitere sozialpolitische Anliegen berücksichtigt werden können. Die Kinderzulagen werden ausschliesslich von den Arbeitgebern finanziert. Und wir können nicht sozialpolitische Anliegen von den Arbeitgebern bezahlen lassen. – Zum Antrag von SP und AF wird der Votant in der Detailberatung Stellung nehmen.

EINTRETEN ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

§ 8 Abs. 2

Käty **Hofer** unterbreitet dem Rat im Namen von SP und AF folgenden Antrag für eine Neuformulierung von Abs. 2:

«Können mehrere Personen nach diesem Gesetz einen Anspruch für das gleiche Kind geltend machen, so steht er der Reihe nach zu:

- a) *dem von den Ehegatten gemeinsam bestimmten Elternteil*
- b) *für Kinder nicht verheirateter Eltern sowie für Kinder aus getrennter oder geschiedener Ehe dem Elternteil, welchem die Obhut des Kindes anvertraut ist*
- c) *andernfalls demjenigen Elternteil, der überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.»*

Das tönt kompliziert, ist aber ganz einfach. Ehepaare können wählen, ob der Vater oder die Mutter den Anspruch auf Kinderzulage geltend machen kann. Warum ist das so wichtig? In der Eintretensdebatte sagte die Votantin, dass die Vorlage der Regierung in der Theorie gut töne. Wie sieht es aber in der Praxis aus? Sie alle wissen, dass der grösste Teil der Betreuungsarbeit von den Müttern geleistet wird. Diese sind deshalb meist in Teilzeit oder gar nicht erwerbstätig und erzielen also ein reduziertes oder gar kein Erwerbseinkommen. Zudem ist es eine bekannte Tatsache, dass die Frauenlöhne immer noch um durchschnittlich 20 % tiefer sind als die Männerlöhne für vergleichbare Arbeit. Die Fälle, wo die Mutter für den überwiegenden Teil des Unterhalts des Kindes aufkommt, sind die absolute und seltene Ausnahme. Die Kinderzulagen gehen gemäss dem Vorschlag der Regierung weiterhin fast ausschliesslich an den Vater. Also ändert sich in der Praxis fast gar nichts. Die Diskriminierung schleicht sich durch die Hintertüre gut getarnt wieder ins Gesetz ein. Die Gleichstellungskommission hat diesen Umstand in ihrer Vernehmlassung in deutlichen Worten formuliert.

Sie erinnern sich an die Einleitung von Käty Hofers Eintretensvotum. Mit dem Vorschlag der Regierung wäre sie heute genau dort, dass ihre Arbeitskollegen die Familienzulage bekämen, und sie nicht, weil sie neben ihrem Teilpensum ihre Kinder betreut. Manche Frauen wären damit doppelt geprellt, nämlich erstens mit einem um 20 % tieferen Lohn und zweitens ohne Familienzulage. Das kann doch nicht sein. Die Regierung begründet ihre Ablehnung der Forderung der Gleichstellungskommission nach einem Wahlrecht der Eltern mit der kaum durchzuführenden Kontrolle, um einen Doppelbezug zu vermeiden. Die Kinderzulagen werden nicht nur durch Familienausgleichskasse Zug ausgerichtet, sondern auch durch andere Kassen, z.B. von Grossbetrieben. Diese Kassen müssten also miteinander reden, wenn der Vater einen Anspruch stellt und auch die Mutter, damit er nicht doppelt gestellt wird. Aber wie ist denn das mit dem Vorschlag der Regierung? Müssen hier die evtl. verschiedenen Kassen von Vater und Mutter nicht auch miteinander reden, um zu kontrollieren, ob der Vater oder die Mutter das höhere Einkommen hat und die Zulage nicht doppelt bezogen wird? Den Unterschied möchte die Votantin vom Volkswirtschaftsdi­rektor noch erklärt haben.

Ein weiteres Argument der Regierung sind die höheren Kosten. Konkret ist das so formuliert: «... hätte ein Wahlrecht nach Ansicht der Familienausgleichskasse Kosten von sicher über eine Million zur Folge». Diese Formulierung lässt den starken Verdacht aufkommen, dass man den Finger in die Luft gehalten und geschaut hat, ob Bise oder Föhn weht. Ausserdem kann der Volkswirtschaftsdi­rektor sicher die Frage beantworten, wie hoch die Überschüsse der Familienausgleichskasse in den letzten Jahren waren. Unser Antrag stammt aus dem Kinderzulagen-Gesetz des Kantons Bern, der diese Regelung ohne grosse Probleme umsetzt – wie übrigens auch fünf weitere Kantone. Sie sehen: Der Vorschlag ist praktikabel und keine exotische Forderung. Das Schlagwort von der Unterstützung der Familien oder ihrer Entlastung ist gegenwärtig auf allen Plakatwänden. Nur mit einem Wahlrecht für Eltern können alle verfügbaren Zulagen für Familien tatsächlich auch ausgeschöpft werden.

Zum Votum des Stawiko-Präsidenten. Er legt den Schwerpunkt auf die Wohnsitzfrage. Dieser bestimmt die Höhe der Kinderzulagen. Das ist sicher ein Punkt, aber eigentlich ein Nebenschau­punkt, weil andere Anteile wie Familienzulagen ein mehrfaches zum Unterschied der Familienzulagen zwischen den Kantonen ausmachen. Und dazu hat man nichts gehört. – Die Votantin bittet den Rat, diesem Antrag zuzustimmen.

Andrea **Hodel** sieht das so wortreich vorgetragene Problem ganz einfach nicht. Der höhere oder tiefere Lohn hat ja keinen Einfluss auf die Höhe der Kinderzulagen. Die sind immer gleich hoch, ausser man unterschreitet das Pensum von 50 %, dann hat nur eine Person Anspruch. Ansonsten ist der Betrag gleich hoch. Auch das Problem des Erhalts von Kinderzulagen sieht die Votantin nicht. Wenn sich die beiden Elternteile einig sind, wird es auch kein Problem geben mit dem Weitergeben der Kinderzulage, damit sie schlussendlich dem Kind zu Gute kommt. Haben die Eltern darüber Streit, werden sie sich über die Zulagenberechtigung nicht einigen, und dann gibt es eben diese Konflikte, welche die Regierung angesprochen hat: Wer in welcher Kaskade kann die Kinderzulage erhalten? Und wenn der Streit dann weiter geht, ob die Kinder die Zulage erhalten sollen, gibt es mit ZGB das Institut der Anweisung an den Schuldner und dann wird der Arbeitgeber des zulagenberechtigten Elternteils angewiesen, die Kinderzulage und allenfalls sogar die ganzen Kinderalimente direkt dem

unterhaltsberechtigten Elternteil zu überweisen. Wir streiten hier um des Kaisers Bart und diese Lösung tut unserem Bedürfnis Rechnung, dass die Mutter, bei der die Kinder leben, und die Anspruch auf Unterhalt und Kinderzulagen hat, diese auch in möglichst umfassendem Umfang erhält.

Peter **Dür** kommt auf das Beispiel von Käty Hofer zurück. Sie hat gesagt, sie würde auch unter dem neuen Gesetz keinen Anspruch haben auf eine Kinderzulage. Dem ist nicht so. Das ist bei diesen 21 Fällen, die aufgearbeitet wurden und man geht davon aus, dass es nicht noch mehr solche Fälle gibt. Wenn also der Ehemann 100 % arbeitet und Käty Hofer arbeitet zu 50 % hier auf dem Vermessungsamt, dann hat sie Anspruch auf 50 % der Kinderzulage im Kanton Zug. Es geht hier nicht mehr um Mann oder Frau, sondern nur noch um Elternteile und wo diese arbeiten. Man hat hier in dieser komplexen Materie doch eine gewisse Einfachheit erreicht, indem man den Fokus geändert hat: Nicht Mann und Frau, sondern die Priorisierung des Wohnsitzkantons. Kinderzulagen sollen in jenem Kanton bezogen werden, in welchem die Familie, insbesondere das zulagenberechtigte Kind, Wohnsitz hat. Und sobald ein Elternteil mit diesem neuen Gesetz im Kanton Zug in einem Betrieb arbeitet, der diesem Gesetz untersteht, bekommt er Kinderzulagen entsprechend dem Prozentsatz, in dem er in diesem Betrieb arbeitet. Unabhängig davon ob Mann oder Frau. – Deshalb bittet der Votant im Namen der Stawiko, diesen Antrag abzulehnen.

Käty **Hofer** ist hier mit Peter Dür nicht ganz einig. Aber auch mit der Auslegung von Peter Dür würde sie 50 % Kinderzulage erhalten und 50 % Familienzulage. Und sie arbeitet nur deshalb 50 %, weil sie zu Hause Kinder zu betreuen hat. Die Betreuungsarbeit wird von den Frauen geleistet. Es ist also trotzdem abhängig davon, ob man Mann oder Frau ist.

Volkswirtschaftsdirektor Walter **Suter** weist darauf hin, dass der gemeinsame Antrag der Alternativen Fraktion und der SP-Fraktion einem Antrag der Gleichstellungskommission entspricht, den der Regierungsrat in seinem Zusatzbericht vom 27. Januar 2004 abgelehnt hat. Zur Begründung dieser Ablehnung kann deshalb grundsätzlich auf die Ausführungen im Bericht des Regierungsrats (Vorlage 1161.3) Ziff. 3a verweisen werden. Im Einzelnen ist dazu Folgendes zu sagen.

Klar zu stellen ist zunächst, dass das verlangte Wahlrecht der Eltern nach dem Vorschlag der SP und der Alternativen unseres Erachtens nur Geltung hätte, wenn die Arbeitgeber von beiden Elternteilen ihren Betrieb oder den Geschäftssitz im Kanton Zug haben. Diese Beschränkung ist wichtig. Wenn das Wahlrecht auch bei ausserkantonalen Arbeitgebern angewendet werden müsste, ist offensichtlich, dass die Eltern stets die höhere Zuger Kinderzulage wählen würden. Die Zuger Arbeitgeber, welche die Kinderzulagen, die nach unserem Gesetz ausgerichtet werden, vollständig finanzieren, müssten sonst auch die Finanzierung der Kinderzulagen für ausserkantonale Arbeitgeber aufbringen. Bei einer solchen aus der Sicht der Finanzierung für Kinderzulagen absurden Regelung entstünden für die Zuger Familienausgleichskasse nicht quantifizierbare Mehrkosten von sicher über einer Million Franken im Jahr.

Bei der dargestellten Beschränkung des Wahlrechts der Eltern, deren Arbeitgeber beide ihren Betrieb im Kanton Zug haben, entstünden für die Zuger Familienausgleichskasse keine direkten Kosten. Der Regierungsrat lehnt das Wahlrecht aber auch in diesem Fall trotzdem ab, weil es zu grossen Problemen bei der Kontrolle des Doppelbezugs durch beide Elternteile führen würde. Dieser wäre möglich und die Kontrolle wäre kaum durchführbar, weil die kantonale Familienausgleichskasse die Kinderzulagen nicht für alle Zuger Arbeitgeber selber ausbezahlt. Grosse Unternehmungen wie die Siemens oder die V-Zug haben private Familienausgleichskassen. Oder die kantonale Ausgleichskasse hat die Ausrichtung der Kinderzulagen an Verbandsausgleichskassen übertragen, wie sie z.B. für die Baumeister, die Versicherungen, die Banken, die Maschinenindustrie oder die Bäcker bestehen. Um den Doppelbezug kontrollieren und verhindern zu können, müsste die kantonale Familienausgleichskasse die entsprechenden Vereinbarungen auflösen und die Auszahlung selber vornehmen. Die Folge wären Mehrkosten für den höheren Kontrollaufwand oder die komplexere Administration der Abrechnungen. Diese werden von der kantonalen Familienausgleichskasse auf 250'000 bis 500'000 Franken pro Jahr beziffert. Zudem hätten verschiedene KMU-Betriebe neu wieder zwei verschiedene Abrechnungsstellen für die AHV-Beiträge einerseits und für die Kinderzulagen andererseits. Der administrative Aufwand vieler mittlerer und kleinerer Unternehmungen würde dadurch stark vergrössert und dies ausgerechnet in einer Zeit, wo alle von der Notwendigkeit der Entlastung der KMUs von der Bürokratie sprechen.

Zusammengefasst:

1. Nur eine klare Regelung der Rangordnung für den Bezug der Kinderzulage kann – ohne grossen zusätzlichen administrativen Aufwand – den missbräuchlichen Doppelbezug vermeiden. Im Gesetz ist klar geregelt, dass bei Konkurrenz in der Anspruchsberechtigung zuerst die Person Anspruch, unter deren Obhut das Kind steht, zweitens der Inhaber der elterlichen Sorge und drittens die Person, die in überwiegendem Mass für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Diese dritte Möglichkeit kommt also nur zum Zug, wenn das Kind bei keinem Elternteil in Obhut ist. Das Gesetz sieht also eine ganz klare Rangordnung vor und dabei ist keine Absprache zwischen Kassen erforderlich. Das kann kontrolliert werden auf Grund der Angaben des Zulagenberechtigten. (Dies eine Antwort an Käty Hofer.)
2. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Rangordnung erfüllt das Gleichheitsgebot und damit die verfassungsmässigen Anforderungen vollumfänglich.
3. Dem Argument, ohne Erhalt der Kinderzulage könnten viele Frauen bei ihren Arbeitgebern auch die Familienzulage nicht beziehen, ist Folgendes entgegen zu halten: Wenn die Ausrichtung einer Familienzulage vom Bezug der Kinderzulage abhängig gemacht und damit der Grundsatz für Rechtsgleichheit verletzt wird, muss die entsprechende Regelung geändert werden. Es ist nicht die Aufgabe des Kinderzulagengesetzes, mögliche Verfassungsverletzungen anderer Leistungssysteme zu verhindern oder zu korrigieren.

Aus all diesen Gründen bittet Walter Suter den Rat, den Antrag der AF und der SP-Fraktion abzulehnen und der regierungsrätlichen Fassung zuzustimmen.

→ Der Rat lehnt den Antrag mit 57 : 15 Stimmen ab.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass der Regierungsrat folgende Anpassung bezüglich Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt, weil in Folge von Verzögerungen beim gesamten Beratungsablauf der ursprünglich beantragte 1. Mai 2004 nicht mehr möglich ist:

«Diese Änderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk – nach der Veröffentlichung im Amtsblatt – am ersten Tag des nächstfolgenden Kalendermonats in Kraft.»

- Der Rat ist mit dieser Anpassung einverstanden.
- Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1161.5 – 11466 enthalten.

385 ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE GEWÄSSER

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1175.1/.2 – 11297/98), der Kommission für Wasserbau und Gewässerschutz (Nrn. 1175.3/.4 – 11426/27) sowie Zusatzbericht und -antrag der Kommission (Nr. 1175.5 – 11457).

Kommissionspräsident Bruno **Pezzatti** kann sich in seinen Ausführungen auf die wichtigsten Punkte beschränken, nachdem die Ausgangslage für die Änderung des Gewässergesetzes und der konkrete Revisionsbedarf in Richtung einer gezielten Lockerung im Bericht und Antrag der Regierung und im Bericht und Zusatzbericht der Kommission ausführlich dargelegt sind. Um die Debatte zeitlich zu verkürzen spricht er jetzt sowohl zum Eintreten als auch zu einzelnen abweichenden Anträgen der Kommission zu den Revisionspunkten der Regierungsvorlage.

Zum Eintreten. Die Gewässerkommission beantragt mit 11:3 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten. Die Argumente der Kommissionsmehrheit lassen sich in drei Hauptpunkte zusammenfassen: 1. Die Verschärfung der nationalen Gewässerschutz- und gewässerrelevanten Landwirtschaftsgesetzgebung, welche die anfangs der 90er-Jahre eingeführten kantonalen seeexternen Massnahmen in ihrer Wirkung grösstenteils ersetzen. 2. Die nachgewiesenen und auch sichtbaren Erfolge der bisherigen Sanierungsmassnahmen zugunsten der Zuger Gewässer bzw. der unterschiedliche Zustand des Zugersees und des Ägerisees, welcher in Zukunft ein differenziertes Vorgehen bei den seeexternen Massnahmen rechtfertigt. In diesem Zusammenhang sei auf die kürzliche Publikation «Blickpunkt Umwelt» des Amtes für Umweltschutz verwiesen, worin zum Ausdruck kommt, dass die Nährstoffbelastung des Zugersees in den letzten Jahren zwar deutlich zurückgegangen, insgesamt aber immer noch zu hoch ist, während demgegenüber der Ägerisee eine vorbildliche Wasserqualität aufweist. 3. Die Schaffung von grundsätzlich gleichen Wettbewerbsbedingungen und Auflagen, d.h. von gleichlangen Spiessen, für die Zuger Landwirte im Vergleich zu ihren Kollegen und Kolleginnen in den benachbarten Kantonen.

Die Aufrechterhaltung der seeexternen Massnahmen ausserhalb des Einzugsgebiets des Zugersees würde bedeuten, dass zusätzlich zu den erwähnten neuen bundesrechtlichen Auflagen in unserem Kanton noch alte Auflagen beibehalten würden,

welche a) überflüssig sind und b) den Handlungsspielraum von unternehmerisch denkenden Landwirten unnötigerweise weiter massiv einschränken. Man kann von der Landwirtschaft auf der einen Seite nicht ständig marktkonformerer Verhalten und tiefere Produzenten- und Lebensmittelpreise verlangen, und ihr auf der anderen Seite mit unnötigen, kostenvertuernden Regulierungen und Auflagen dringend erforderliche Strukturanpassungen und Betriebsaufstockungen verunmöglichen. Wir dürfen von den Zuger Landwirten diesen Spagat nicht verlangen. – Die Kommissionsminderheit, welche das kantonseigene restriktive Gewässerschutzregime für den ganzen Kanton unverändert aufrechterhalten will, anerkennt zwar, dass sich die Zuger Gewässer teilweise erholt haben, sie widersetzt sich jedoch gegen die beantragten gezielten Lockerungen der Vorschriften.

Zu den einzelnen Anträgen der Kommission. Zunächst zu den Dünge- und Nutzungsbeschränkungen in § 64, Abs. 3. Die Kommission beantragt, diese zu Beginn der 90er-Jahre ins Gewässergesetz aufgenommenen und bei der Totalrevision von 1999 unverändert übernommenen verschärften kantonalen seeexternen Massnahmen nur in einem Punkt und nicht – wie von der Regierung vorgeschlagen – in zwei Punkten zu lockern. Einigkeit besteht mit der Regierung darin, dass beim Ausbringen von Düngern entlang von oberirdischen Fliessgewässern im Einzugsgebiet des Zugersees weiterhin ein Streifen von mindestens 7 m und am Zugersee selbst ein Streifen von 10 m freizuhalten ist. Mit der von der Kommission beantragten und von der Baudirektion akzeptierten Präzisierung «ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees» wird die Zielrichtung der beantragten Lockerungsmassnahme unseres Erachtens noch klarer definiert. Aus dem Gesetzestext geht jetzt klar hervor, dass im Einzugsgebiet des Ägerisees, des Lorzenunterlaufs, der Sihl und der Reuss nur noch der national geltende Düngeverbots- und Nutzungsbeschränkungstreifen von 3 m verlangt wird. Im Gegensatz zur Regierung beantragt die Kommission aber bei den Düngeverbotsstreifen an Strassen und Plätzen nicht von 2 m auf 0,5 m zurückzugehen und diese damit entsprechend der nationalen Gewässerschutzgesetzgebung zu lockern, sondern die verschärfte Norm von 2 m im Kanton Zug weiterhin beizubehalten. Die Kommission hat bei dieser Bestimmung nach einem Rückkommensantrag von zwei bäuerlichen Mitgliedern ihre ursprünglich gleiche Auffassung wie die Regierung, welche aber nur knapp mit meinem Stichtentscheid zustande gekommen ist, wieder grossmehrheitlich revidiert. Sie ist in diesem Punkt den Umweltschutzkreisen entgegengekommen. Die Landwirte in der Kommission anerkennen, dass die Einhaltung eines Düngeabstandes von 0,5 m beim «Güllnen» trotz neuem Schleppschlauchverfahren schwierig und nicht immer einzuhalten ist. Der Votant beantragt deshalb namens der Kommission, §64, Abs. 3 gemäss der Formulierung im Kommissions-Zusatzbericht zu genehmigen.

Die zweite Differenz zur Regierung betrifft die beantragte Lockerung bei der Beschränkung der Tierbestände in § 66, wobei es sich hier nur um eine formelle Anpassung handelt. Der Begriff «Zuströmbereich» ist durch den Begriff «Einzugsgebiet» zu ersetzen. Das Wort Zuströmbereich wird im Bereich des Grundwassers benutzt und ist ein Begriff, der durch das eidgenössische Gewässerschutzgesetz besetzt ist.

Noch ein Wort zum Inhalt von § 66, Abs. 1. bzw. zu der von der Regierung beantragten teilweisen Lockerung: Tierbestände dürfen demnach im Einzugsgebiet des Zugersees, ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees, nur soweit erhöht werden, als die anfallenden Hofdünger im Einklang mit der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung auf der langfristig selber bewirtschafteten Fläche verwertet werden können.

Hier beantragt die Regierung, die Aufstockungsbegrenzung der Tierbestände nicht mehr im ganzen Kanton aufrechtzuerhalten, sondern auf das Einzugsgebiet des Zugersees zu begrenzen. Zusätzlich wird eine Ausnahmeregelung für Biobetriebe und Milchwirtschaftsbetriebe statuiert. Bei der Ausnahmeregelung sind aber die umweltschutzmässig problematischen Schweine-, Rinder- und übrigen Mastbetriebe ausgeschlossen. Die Kommission befürwortet diese begründete Ausnahmeregelung, weil Milchwirtschaftsbetriebe den grössten Teil der Milch aus Raufutter produzieren, welches aus einem begrenztem Umkreis stammt und nicht extern zugeführt werden muss, z.B. in Form von Krafffutter. Biobetriebe werden aus ökologischen Gründen vom Kanton weiter gefördert und sollen deshalb in die Ausnahmeregelung hineingenommen werden.

Zur Anpassung des Gewässergesetzes in § 38, Bst. b. Nachdem es bei der kürzlichen Behandlung des neuen Gewässergebührentarifs im Kantonsrat zu Missverständnissen bei den der Konzessionspflicht unterstellten und nicht unterstellten Wasserentnahmen für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen gekommen ist, beantragt die Kommission, die vorliegende Revision des Gewässergesetzes für eine Klärung von § 38, Bst. b, bzw. für eine Angleichung der Bestimmungen von § 38, Bst. b und c zu benutzen. Damit kann klar gestellt werden, dass z.B. Wasserentnahmen für die landwirtschaftliche Bewässerung – auch regelmässige, die aber nicht über ein Jahr hinausgehen – zwar eine kantonale Bewilligung, aber keine Konzession benötigen; dies unabhängig davon, ob das Wasser aus oberirdischen öffentlichen Gewässern oder aus dem Grundwasservorkommen stammt.

Louis **Suter** erinnert daran, dass am 23. Mai Peter Hegglin sowie sieben Mitunterzeichner mit einer Motion die Aufhebung der Benachteiligung bei der Gülleverwertung der Zuger Landwirte gegenüber ihren ausserkantonalen Kollegen beantragt haben. Dazu soll das GewG, welches diese Ungleichbehandlung vorsieht, entsprechend geändert werden. Das Zuger GewG ist bekanntlich 1988 im Rahmen der Diskussionen um die Zugersee-Sanierung massiv verschärft worden. In der Zwischenzeit sind die Phosphoreinträge in den Zugersee um über das zehnfache reduziert worden. Die Wasserqualität verbessert sich langsam aber stetig. Dies ist eine Folge verschiedenster Massnahmen. Dazu leistet auch die Zuger Landwirtschaft ihren Beitrag. Die einseitige Interpretation, dass vor allem die weiterführenden Massnahmen im kantonalen Gewässerschutzgesetz die Verminderung massgeblich beeinflusst hätten, ist jedoch nicht statthaft. Es gibt weder einen eindeutigen Knick in der Gehaltskurve nach 1990, noch sind die Auswirkungen des Gesetzes irgendwo belegt. Es stellt sich auch die Frage, wieso ab 1993 eine hohe Abnahme des Phosphorgehaltes im Zugersee ausgewiesen wird, obwohl das Gesetz 1990 in Kraft trat. Den viel grösseren Effekt als die Änderungen im kant. Gewässerschutzgesetz dürfte jedoch die seit 1993 breit eingeführte IP (heute OeLN) bewirkt haben. Die rückläufigen Tierzahlen, die geringere Anzahl an GV pro Flächeneinheit, die bessere Verteilung der Hofdünger sowie die Verschärfung verschiedener Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene haben ebenfalls wesentlich zur Verbesserung der Wasserqualität unserer Gewässer beigetragen. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft verlangt nach neuen Betriebsformen und einer verstärkten Zusammenarbeit. Will man entwicklungsfähigen Landwirten eine Zukunft geben, bedarf es aber Gesetzen, die diese Entwicklungen nicht hindern: Das heisst, das GewG ist entsprechend zu ändern.

Besonders unzweckmässig ist die heutige Formulierung von § 66. Diese widerspricht nicht nur den Interessen der Landwirte, sondern bringt auch keine Vorteile für die Verbesserung der Wasserqualität. Als Mitunterzeichner der Motion möchte der Votant dem RR danken, dass er auf unser Hauptanliegen eingegangen ist. Mit der systematischen Trennung der Massnahmen zwischen dem «noch ungesunden» Zugersee und dem «gesunden» Ägerisee können mit dieser Vorlage die Interessen der Landwirtschaft mit denjenigen der Zugerseesanieung und des Naturschutzes in Einklang gebracht werden. Alle bisherigen kantonalen seeexternen Massnahmen für den Zugersee werden weitergeführt. Die CVP ist deshalb für Eintreten und unterstützt die Anträge der Kommission.

Josef **Zeberg** betont, dass Wasser unser wichtigstes Lebensmittel ist. Am 11. Januar 2003 stellte er dem Regierungsrat sechs Fragen, vor allem wegen dem See. Dieser Brief wurde sehr schnell und korrekt am 31 Januar beantwortet. Dafür möchte er sich bedanken. Um was geht es ? Dem Votanten wurden Zahlen bestätigt, die er vorher nicht glauben konnte und wollte, dass nämlich seit 1997 der Phosphoreintrag in den Zugersee um zwei bis fünf Tonnen pro Jahr stetig zugenommen hat. Bei einer Umrechnung von Normalgülle $0,8 \text{ kg/m}^3$ und Sauggülle $1,6 \text{ kg/m}^3$, wohlverstanden bei immer weniger Bauernbetriebe und weniger Viehbestand. Jetzt haben wir einen Phosphoreintrag, den der See nicht mehr voll ableiten oder verarbeiten kann. In Kürze hätten wir wiederum einen noch mehr überdüngten See trotz modernster Ringleitung um den See und dazugehöriger ARA. Josef Zeberg ist sich bewusst, dass viele Bauern sehr gut nach Vorschriften oder noch besser die Landwirtschaft betreiben. Andere aber die Vorschriften nicht kennen oder einfach nicht kennen wollen. Im Gespräch mit dem Präsidenten des Bauernverbands und mit dem Präsidenten des Obstverbands wollte er erreichen, dass der Bauernpräsident selber tätig würde, um seine Leute in dem Sinn zu informieren. Im Normalfall werden Informationen viel besser vom Präsidenten angenommen als vom Gesetzgeber. Dies ist jedenfalls eine jahrelange Erfahrung, die mit anderen Verbänden gemacht wurde. Selbstverständlich besprachen wir das auch mit Rudolf Rüttimann vom Amt für Umweltschutz. Nach Meinung des Votanten nahm dieser das Ganze nicht so ernst. Was aber sehr enttäuschte war, dass er mit keiner Silbe erwähnte, dass bereits eine Vorlage bereit sei. Das ist keine gute Zusammenarbeit, jedenfalls keine ehrliche.

Selbstverständlich ist sich Josef Zeberg bewusst, dass es Probleme geben kann, bei jetzt schon überdüngten Feldern nochmals Jauche auszubringen. Deshalb braucht es noch mehr Einfühlungsvermögen gegenüber der Natur und sehr gute Informationen, die im Amt für Umweltschutz vorhanden sind – sie sollten nur verteilt werden. Überzeugungsarbeit des Präsidenten und Vorstands des Bauernverbandes. Und besonders die Inpflichtnahme von Bauern, die das immer noch nicht begreifen wollen. Gelingt das, dann ist zu erwarten, dass der Phosphoreintrag auf einem Niveau gehalten werden kann, den der See vertragen kann.

Grösste Aufmerksamkeit braucht die Lorze. Es ist sehr fraglich, ob überhaupt darin noch schadlos gebadet werden darf. Manchmal gleicht die Lorze eher einem Güllekanal als einem gesunden Bach. Das Umweltschutzamt, dem alles bekannt ist, tut gut daran, alles zu unternehmen, um die nötigen Änderungen und Massnahmen zu veranlassen. (Einige Fotos liegen im Foyer auf.) Sollte dies alles nicht möglich sein, müssen in Kürze die Gesetze in dem Sinn neu angepasst, also verschärft werden.

Der Votant möchte es nicht unterlassen, seinen beiden Kantonsrats-Kollegen Beni Langenegger und Louis Suter für die Einsicht zu danken, die Düngabstände so wie bisher zu belassen, obwohl sie in der Kommission mit Präsidentenentscheid obsiegt hatten. Dies ist nicht Taktik, wie dies jemand von der Zuger Zeitung geschrieben hat, sondern Einsicht und Vernunft. Es ist sicher ein guter Anfang für sauberes Wasser, für einen gesunden See. Die FDP-Fraktion unterstützt vollumfänglich die Anträge der Kommission. – Zum Schluss ein Spruch des Naturphilosophen Thales von Milet (600 v.Chr.): Das Prinzip aller Dinge ist das Wasser. Aus Wasser ist alles, und ins Wasser kehrt alles zurück.

Beni **Langenegger** nimmt vorweg, dass die SVP-Fraktion einstimmig beschlossen hat, auf die Vorlage einzutreten. Wir sind der Auffassung, dass wir der Landwirtschaft die geforderten Strukturen, wie sie die Kommission und Regierung vorschlägt, geben müssen. Damit hätten unsere Landwirte vom Kanton Zug die gleichen Voraussetzungen – vor allem im Aufstockungsbereich – wie ihre Berufskollegen in den Nachbarkantonen. Und vergessen wir nicht, dass in den letzten Jahren gerade für die Zugerseesanieung, auch die bäuerliche Seite grosse Beiträge geleistet hat. An die Adresse von Josef Zeberg: Die Düngebroschüre wurde bereits vor einer Woche mit den Strukturhebungsformularen durch die Ackerbaustellenleiter an ihre Kollegen verteilt. Der Erfolg der Bemühungen der Landwirtschaft ist bereits sichtbar, wenn man die Zugerseesanieungsstatistik betrachtet. Und all diejenigen Leute und Verbände, die das Gefühl haben, die Zugerseesanieung verlaufe zu langsam, möchte Beni Langenegger heute nochmals daran erinnern, dass der Zugersee über Jahrhunderte mit Abwässern aller Art belastet wurde. Zudem hat der Zugersee eine sehr lange Wasseraustauschzeit, welche die Seesanieung ebenfalls verzögert. Was den Rückkommensantrag von Louis Suter und dem Votanten anbetrifft, so hält er an den Ausführungen des Kommissionspräsidenten fest. Aber wie schon gesagt, sind wir auf dem richtigen Weg zu gesunden Gewässern. Persönlich hofft Beni Langenegger nur nicht, dass unsere Zuger Gewässer plötzlich zu sauber sind, und die darin beheimateten Wassertiere zu wenig Nahrung finden. Denn dann könnte es sein, dass beim einlösen des Fischerpatents zusätzlich noch eine Lupe abgegeben werden muss, damit die Hobbyfischer die Würmer von den Fischen unterscheiden können. Trotzdem zählt der Votant auf Unterstützung und Zustimmung zur vorliegenden Gesetzesvorlage.

Markus **Jans** fragt, ob der Regierungsrat mit dieser Vorlage Politik zum Schutz der Gewässer betreibt oder eher zum Schutz der Landwirtschaft. Tatsächlich geht es bei dieser Vorlage um handfeste Interessen der Landwirtschaft. Damit lässt sich aber weder der derzeitige Strukturwandel noch der massive Einkommensdruck auf die Landwirtschaft aufheben. Landwirtschaftspolitik wird nicht über das Gewässerschutzgesetz betrieben und schon gar nicht gelöst. Landwirtschaftspolitik wird zum grossen Teil von gesetzlichen Bestimmungen des Bundes bestimmt und kann von Kanton nur marginal beeinflusst werden. Der Regierungsrat und die Kommission für Wasserbau und Gewässerschutz sind der Auffassung, dass der Ägerisee und sein Einzugsgebiet bei der Ausbringung von Dünger keinen Schutz mehr benötigen. Das heisst, dass rund um den Ägerisee wieder direkt bis an die Gewässer und darüber hinaus Dünger ausgebracht werden kann.

Wir von der SP sind hier klar anderer Meinung und lassen uns von der Regierung keine Burgunder-Algen, die Seen und die Sicht trüben, vor die Augen setzen. Dank den Anstrengungen des Gewässerschutzes konnte der Nährstoffeintrag in die Gewässer in den letzten 20 Jahren wesentlich reduziert werden. Die Messungen des Amtes für Umweltschutz zeigen aber, dass immer noch rund 40 % der Fliessgewässer stark oder deutlich belastet sind. Die Phosphorkonzentration des Zugersees ist immer noch rund vier Mal zu hoch und seit 1997 wieder mit zwei bis fünf Tonnen pro Jahr im Steigen begriffen. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die seeexternen Massnahmen nicht mehr für alle zugerischen Gewässer Gültigkeit haben sollen. Sie sollen sich auf das Einzugsgebiet des Zugersees beschränken. Er schreibt dazu, dass das Gebiet entlang des Lorzelaufs, der Sihl, der Reuss und des Ägerisees von den Massnahmen nicht mehr betroffen sein sollen. Seit wann gehört die Lorze und der Ägerisee nicht mehr zum Einzugsgebiet des Zugersees? Da müsste sich die Landkarte aber gewaltig geändert haben und nur der Regierungsrat hätte dies bemerkt.

Um das Ziel eine optimale Wasserqualität zu erreichen, sind die bestehenden Vorschriften zwingend aufrecht zu erhalten. Die eingeleiteten Massnahmen sind nicht ohne Wirkung. Dass diese langsam vor sich gehen, ist verständlich, wurden doch die Gewässer des Kantons Zug auch nicht von heute auf morgen verschmutzt. Ein wesentlicher Verursacher der Verschmutzung war und ist die Landwirtschaft. Auch heute noch ist sie, trotz Schleppschlauchverfahren, mitverantwortlich für einen zu grossen Phosphateintrag in die Gewässer. Solange die Wasserqualität in allen Gewässern des Kantons Zug nicht als gut bezeichnet werden kann, darf an den bestehenden wirkungsvollen Gesetzen keine Veränderungen vorgenommen werden. Die SP-Fraktion stellt daher den Antrag auf Nichteintreten. Wir danken Ihnen, wenn auch Sie sich für «glasklare» Gewässer einsetzen und unseren Antrag unterstützen.

Lilian **Hurschler-Baumgartner** möchte als erstes auf eine Frage der Neuen Zuger Zeitung vom 5. März antworten. Diese lautete: Wird das Gewässergesetz verwässert? Die Antwort lautet: Ja, ganz klar: Wenn wir der Mehrheit der Kommission folgen, dann verwässern wir das Gewässergesetz. Die Euphorie, dass es dem Ägerisee gut geht, ist so gross, dass man sich an die Verwässerung der bewährten Gesetzgebung macht. Wenn wir dieser Gesetzesvorlage zustimmen, dann bedeutet dies ein Schritt in die falsche Richtung. Die AF ist wie die SP-Fraktion für Nichteintreten. Wir sind nach wie vor der Meinung, sämtliche Düngeabstände seien beizubehalten. Das bisherige Gesetz hat sich bewährt; es gibt keinen Grund, daran etwas zu ändern. Ein Gewässergesetz muss in erster Linie den Schutz – und zwar den langfristigen – der Gewässer gewährleisten. Für die AF ist jegliche Lockerung des Gesetzes fehl am Platz. Wir brauchen einen kontinuierlichen und langfristigen Gewässerschutz und kein Sich-Ausruhen auf ersten Lorbeeren. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass der Ägerisee keine weiter gehenden Schutzmassnahmen mehr brauche. Im Bericht des kantonalen Amtes für Umweltschutz steht auf S. 10 aber geschrieben: «Beim Ägerisee gilt es, den heutigen Zustand zu halten». Mit einer Lockerung des Gewässergesetzes wäre dies aber nicht mehr gewährleistet.

Wir alle wissen, wie schnell ein sauberes Gewässer verschmutzt werden kann; es dann aber von diesen Schadstoffen zu befreien und wieder gesund hinzukriegen, dauert bekanntlich viel länger. Beispiele dafür kennen wir auch in unserem Kanton. Sorgenkind Nr. 1, der Wilersee, aber auch der Zugersee gelten noch immer als

belastet. Der Kanton Zug wurde aufgrund der schlechten Wasserqualität im Zugersee zu strengeren Gesetzen gezwungen und trotz dieser Gesetzgebung rechnet man noch immer mit 40 bis 50 Jahren, bis der Phosphorgehalt im Zugersee wieder auf dem Normalstand ist (diese Information ist ebenfalls diesem Bericht zu entnehmen). Dies zeigt, wie lange es braucht, verschmutzte, kranke Gewässer wieder in einen gesunden Zustand zu bringen. (Eine Klammerbemerkung: Auch unter den Fliessgewässern schneiden verschiedene Bäche im Kanton Zug schlecht bis sehr schlecht ab, in der Wohngemeinde der Votantin, in Risch, sind z.B. der Dersbach und der Aabach beide stark belastet; der Sijentalbach ist deutlich belastet; jegliche Euphorie im Sinne von – unseren Gewässern geht es prima – wäre definitiv verfrüht. Beni Langenegger kann also seine Lupe noch zu Hause lassen.) – Als Politikerinnen und Politiker ist es unsere dringende Aufgabe, langfristig zu denken; wir können nicht auf der einen Seite in Finanzfragen ökonomische Weitsicht fordern und bei Gewässerschutzfragen ökologische Kurzsichtigkeit propagieren. Während im bisherigen Gesetzestext steht: Bei Seen ist ein Düngeverbots-Streifen von mindestens 10 m ab Gewässerraum freizuhalten, würde diese Vorschrift in Zukunft nur noch für den Zugersee gelten. Beim Ägerisee würde der Düngeverbotsstreifen von 10 m um sieben Meter reduziert – eine Reduktion von 70 % auf neu nur noch 3 Meter.

Das Argument dass man mit dieser Änderung eine Gleichberechtigung unter den Landwirten schaffen will, ist ungläubwürdig, weil doch gerade innerhalb des Kantons dann drei verschiedene Regelungen gelten werden: Am Zugersee ein Streifen von 10 m, entlang von Fliessgewässern im Einzugsgebiet des Zugersees 7 m und rund um den Ägerisee ein Streifen von 3m. Damit hätten wir einen Metersalat im Kanton und ungleiche Spiesse für Zuger Bauern. – Zum geplanten 3 m-Abstand zum Ägerisee noch folgende Ergänzung: Im Kommentar zum Gewässer-Index vom November 2003 steht: «Hauptproblem in der Schweiz ist der Konflikt zwischen Landwirtschaftsraum und Gewässern. Um die unentbehrlichen Lebensräume in Uferzonen sieht es schlecht aus. Das Gesetz sieht einen Pufferstreifen von lediglich 3 m entlang von Gewässern vor, viel zu wenig für den Schutz der Gewässer vor Schadstoffen aus dem Umland.» Es gibt somit keinen Grund, diese gesamtschweizerische Gesetzgebung zu übernehmen. Bei Strassen und Plätzen soll der Düngeverbotsstreifen seit der letzten Kommissionssitzung nun doch nicht reduziert werden. Lilian Hurschler hat sich bereits an der ersten Kommissionssitzung gegen diese Reduktion ausgesprochen und begrüsst somit diesen Entscheid.

Auch wenn das Uno-Jahr des Wassers vorbei und das Thema Gewässerschutz vielleicht schon wieder ein bisschen vergessen gegangen ist, muss der Schutz unserer Gewässer mit strengen Gesetzgebungen langfristig gewährleistet sein. Alle Zuger Gewässer sollen Juwelen sein und bleiben und eine hohe Wasserqualität aufweisen. Hierfür müssen wir uns einsetzen. Es ist nicht zuviel verlangt, dafür gewisse Beschränkungen anderer Nutzungen in Kauf zu nehmen. Die bisherigen Massnahmen haben dank des bisher geltenden Gewässergesetzes Früchte getragen, die Ziele sind aber noch nicht erreicht. Dies zeigt, dass es heute noch keine Gesetzesänderung braucht. Somit: Nichteintreten auf diese Vorlage.

Louis **Suter** möchte einige Klarstellungen machen. Zu Markus Jans. Es ist natürlich nicht so, dass man ganz an den Ägerisee heran güllnen kann. Es ist ganz klar, dass es eine eidg. klare Gesetzgebung gibt, die sagt 3 Meter. Dazu kommt, dass beim

Ägerisee auf einer Seite praktisch nur Wald ist, auf der anderen Seite ist eine Strasse. Sie können praktisch nirgends auch nur annähernd an diese Grenze von 3 Metern heran güllnen. – Zu Lilian Hurschler. Es ist ganz klar das Ziel dieser Motion gewesen, dass wir den Gewässerschutz etwas erleichtern. Damit man uns Landwirten etwas entgegenkommt und wir die gleich langen Spiesse haben wie unsere Kollegen in den anderen Kantonen. Am Zugersee haben unsere Schwyzer Kollegen 3 Meter. Wir haben die grösseren Abstände. Aber der Zugersee ist noch nicht gesund, da müssen und wollen wir die härteren Massnahmen haben. Dagegen ist der Ägerisee ein gesundes Gewässer; da sollen die eidgenössischen Gesetze gelten. Noch etwas zu den 7 und 10 Metern: Es sind die genau gleichen Abstände, nur sind sie anders gemessen. Es sind also nicht drei verschiedene Instrumente, sondern nur zwei, nämlich die 3 Meter, plus 7 und 10 Meter, etwas anders gemessen, das hängt zusammen mit der Ufergestaltung der Seen. – Weiter hat Lilian Hurschler drei Bäche genannt. Alle münden in den Zugersee und da gelten ja die härteren Massnahmen. Hingegen hätte sie auch den Binnenkanal erwähnen können – eine der saubersten Gewässer. Da hat es sehr seltene Fische wie z.B. die Nase. Rund herum ist auch die Landwirtschaft, und sie hat auch dazu beigetragen, dass es ein sauberes Gewässer ist. – Und was noch wichtig ist: Jahrelang haben wir Landwirte Klärschlamm übernehmen müssen. Heute müssen wir das nicht mehr, weil es Probleme mit der Sauberkeit gegeben hat, Schwermetalle usw.. Da hat uns niemand geholfen, und heute müssen wir das alles verbrennen. – Wir Landwirte beackern unseren eigenen Boden und tragen Sorge zu unseren Gewässern. Wir sind auf unser gutes Wasser angewiesen und wollen dazu Sorge tragen – aber mit den Anträgen der Kommission.

Bruno **Pezzatti** zu einigen Voten. Zuerst zu Markus Jans, der sagt, dass über das Gewässergesetz keine Landwirtschaftspolitik zu betreiben sei. Diese Feststellung ist grundsätzlich richtig. Nur verkennt er, dass wir heute eine Situation haben, in der das Gewässergesetz gerade im Bereich der Strukturanpassungen Entwicklungen im Bereich der Landwirtschaft verunmöglicht, die erwünscht wären. Wir haben heute eine schwierige Situation, Liberalisierung des Markts, Betriebe sollten aufstocken können. Und in einem solchen Umfeld macht es keinen Sinn, dass Auflagen aufrecht erhalten werden, die unnötig oder über eine nationale Gesetzgebung geregelt sind, und im Kanton noch weiter zu gehen und solche «Schikanen» aufrecht zu erhalten für die Zuger Landwirte. – Zu Lilian Hurschler und der rhetorischen Frage in der Zeitung. Das Gewässergesetz ist nicht da, um es zu verwässern. Im Kanton Zug haben wir ein gutes Gesetz und diese Revision wird es nicht verwässern. Diese rhetorische Frage ist verfänglich und absichtlich so gestellt worden. Diese Revision ist gezielt und wird nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der Zuger Gewässer führen. Das ist ganz deutlich zu unterstreichen. – Was die Beispiele Gersbach und Sijentalbach anbetrifft, so hat das Louis Suter bereits richtig gestellt. Der Kommissionspräsident hat einfach den Eindruck, dass man auf linker Seite nicht einsehen und verstehen will, dass wir heute Regelungen auf nationaler Ebene haben, welche diese kantonalen seeexternen Massnahmen weitgehend ersetzen, zumindest in den Bereichen, wo die Regierung heute gezielte Massnahmen vorschlägt. – Zur Situation der Phosphorbelastung im Zugersee, die auch Josef Zeberg angesprochen hat. Der Baudirektor wird das wohl nachher noch ausführen. Wir haben eine starke Reduktion der Phosphorbelastung seit den 50er-Jahren. Und tatsächlich kurz vor der Jahrhun

dertwende einen leichten Knick nach oben, der jetzt aber wieder korrigiert wird im Jahr 2003. Weshalb? Der Eintrag von Phosphor in die Seen hängt sehr stark von den Niederschlägen ab. Niederschlagsreiche Jahre werden den Eintrag erhöhen, und niederschlagsärmere haben einen geringeren Eintrag. Deshalb ist der Phosphoreintrag 2003 deutlich zurückgegangen. Insgesamt ist der Trend klar: Eine Reduktion der Phosphorbelastung seit den 50er-Jahren.

Baudirektor Hans-Beat **Uttinger** verzichtet darauf, die Worte des Kommissionspräsidenten zu wiederholen. Aber nur soweit, Josef Zeberg, und das ist entscheidend: Im Zugersee nimmt der Phosphorgehalt seit Anfang der 80er-Jahre kontinuierlich ab. In den vergangenen zehn Jahren betrug der Rückgang im See rund 15 Tonnen pro Jahr. Die aktuelle Konzentration liegt heute bei 110 Milligramm Phosphor pro Kubikmeter Wasser. Bleibt die Belastung aus dem Einzugsgebiet in den kommenden Jahren konstant, wird sich der Gesamtposphor im See weiter vermindern und schliesslich bei einer Gleichgewichtskonzentration von 50 Milligramm pro Kubikmeter einpendeln. 110 geteilt durch 50 gibt ungefähr 2, Markus Jans, und nicht 3. – Die Bilder von Josef Zeberg zeigen die Lorze unterhalb des Ausflusses. Und diese ist dort vom Zugerischen Gesetz voll erfasst. – Und zu Markus Jans. Wieso sollen wir Bauern Auflagen machen, die nichts bringen? Sauberer als sauber kann die Lorze nicht aus dem Ägerisee fließen. Und konsequent bleiben Sie auch nicht, denn die meisten Gewässer der Gemeinde Hünenberg fließen bekanntlich in die Reuss.

Josef **Zeberg** findet es bemühend, immer wieder zu hören, wir würden falsche Zahlen benützen. Er hat dem Baudirektor schon geschrieben, dass er nur mit den Zahlen gearbeitet hat, die er von der Baudirektion hat und die wir in der Kommission alle erhalten haben. Und zwar bis 2002. Letztes Jahr war sehr gut. Und wenn Sie diese Zahlen sehen, dann sind es 97 11,4 Tonnen, 98 12,9 Tonnen, 2000 13,4 Tonne, 2001 17,1 Tonnen, 2002 22,4 Tonnen. Der Votant will jetzt noch sagen, wie der See das abarbeiten möchte. Sie sprechen von 15 Tonnen Zufuhr aktuell. Das Ziel ist aber 10 Tonnen. Diese Rechnung geht bei weitem nicht auf. Und wir haben bewusst vom Amt für Umweltschutz einen Vortrag halten lassen über das Innenleben des Zugersees. Der Vortrag war sehr gut, und da kamen diese Missverhältnisse auf, weil eine zweite Person mit neuen Zahlen kam. Josef Zeberg möchte die Baudirektion schon bitten, Zahlen zu bringen, die auch stimmen.

Hans-Beat **Uttinger** bestätigt, dass Josef Zebergs Zahlen stimmen. Er spricht aber von der Eintragung und der Baudirektor von der Abnahme im See. Wir sprechen von zwei verschiedenen Dingen. Und da ist es eine Tatsache, auch wenn wir Kurven haben mit dem Eintrag – 2003 war natürlich sehr tief – nahm der Phosphor im Zuger See pro Jahr in den letzten zehn Jahren um 15 Tonnen ab. Josef Zeberg spricht vom Zufluss und Hans-Beat Uttinger vom Zustand des Sees. Das ist die Differenz zwischen uns.

→ Der Rat beschliesst mit 57 : 17 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

→ Die Beratung wird hier abgebrochen und nach der Mittagspause weitergeführt.